

<b>LGlüG a.F.</b> vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 174)	<b>Änderungen</b>	<b>Fassung mit Änderungsbefehlen</b>	<b>LGlüG n.F.</b>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziele des Gesetzes</b></p> <p>Zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziele des Gesetzes</b></p> <p>Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.</p>	<p>1.</p> <p>§ 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 1</b></p> <p><b>Ziele des Gesetzes</b></p> <p>Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.“</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziele des Gesetzes</b></p> <p>Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.</p>

<p>das Land Baden-Württemberg getroffen.</p>			
<p><b>§ 2</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedarf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9a Absatz 2 Erster GlüÄndStV unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspiel-</p>	<p>2.</p> <p>§ 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 2</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn</p>

	staatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn	und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn	
1. Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV in Verbindung mit Artikel 1 §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV nicht entgegensteht,	1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,	1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,	1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,	2. die Einhaltung a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und	2. die Einhaltung a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und	2. die Einhaltung a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und
b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV vorbehaltlich Absatz 2,	b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,	b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,	b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,
c)	c)	c)	c)

<p>der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,</p>	<p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Absatz 2 Erster GlüÄndStV 2021 sowie § 7 und</p>	<p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 7 und</p>	<p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 7 und</p>
<p>d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und</p>	<p>d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist und</p>	<p>d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist und</p>	<p>d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist und</p>
<p>e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,</p>			
<p>3. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spiel-</p>	<p>3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere</p>	<p>3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere die</p>	<p>3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere</p>

<p>halle zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,</p>	<p>die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.</p>	<p>Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.</p>	<p>die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.</p>
<p>4. bei Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und Spielbanken die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,</p>			
<p>5. die Mitwirkung am Sperrsystem bei Vermittlern nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 und § 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist und</p>			
<p>6.</p>			

<p>der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV sowie § 43 Absatz 1 sichergestellt ist.</p>			
<p>Für länder einheitliche Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 2 Erster GlüÄndStV sind die für diese im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den An-</p>	<p>Für länder einheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellen-</p>	<p>Für länder einheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubig-</p>	<p>Für länder einheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person</p>

<p>trag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV Rechnung zu tragen.</p>	<p>den Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.</p>	<p>ter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.</p>	<p>in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.</p>
<p>(2) Abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV kann zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1</p>	<p>(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser</p>	<p>(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde</p>	<p>(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde</p>

<p>Erster GlüÄndStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in Absatz 1 sowie der in Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.</p>	<p>Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.</p>	<p>des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.</p>	<p>des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.</p>
<p>(3) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.</p> <p>In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende</p>	<p>(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.</p> <p>In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende Sperrda-</p>	<p>(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.</p> <p>In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende</p>



	Sperrdatei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.	tei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.	Sperrdatei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.
(4) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.	(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen.	(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen	(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen
	1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,	1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,	1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
	2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,	2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,	2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
	3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,	3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,	3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
	4.	4.	4.

	Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,	Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,	Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
	5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und	5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und	5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
	6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.  In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen.	6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.  In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen.	6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.  In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen.
(5) In der Erlaubnis sind neben den nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen  1.	(5)  Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von	(5) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zu-	(5) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis

<p>der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle einschließlich eingeschalteter dritter Personen,</p> <p>2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,</p> <p>3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,</p> <p>4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,</p> <p>5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und</p> <p>6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.</p> <p>In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter</p>	<p>Glücksspielen, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>ständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über</p>
---	---	--	--

<p>Spieler getroffen werden, die über Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2, §§ 20 bis 22 Erster GlüÄndStV hinausgehen.</p>			
	<p>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,</p>	<p>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,</p>	<p>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,</p>
	<p>2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen, 3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten, 4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann, 5.</p>	<p>2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen, 3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten, 4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann, 5.</p>	<p>2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen, 3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten, 4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann, 5.</p>

	<p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne. Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne. Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne. Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.</p>
(6) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von	(6)	(6) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder	(6) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder

<p>Glücksspielen, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,</li> <li>2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,</li> <li>3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,</li> <li>4.</li> </ol>	<p>Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.</p>	<p>einem anderen zur Ausübung überlassen werden.</p>	<p>einem anderen zur Ausübung überlassen werden.</p>
---	---	--	--

<p>die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,</p> <p>5.</p> <p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne.</p> <p>Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind</p>			
--	--	--	--

durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.			
(7) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.	(7) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	(7) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	(7) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(8) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.	(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.“	(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.
<b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Aufsicht</b>	<b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Aufsicht</b>	3. § 3 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 3</b> <b>Aufgaben der Aufsicht</b>	<b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Aufsicht</b>



<p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder auf Grundlage des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die nach Artikel 1 § 9a Absatz 1 bis 3 oder § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (Artikel 1 § 9a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV) und die Gemeinsame Geschäftsstelle (Artikel 1 § 9a Absatz 7 Satz 1</p>	<p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden</p>	<p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichten der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.</p>	<p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielauf-</p>
---	---	--	--

<p>Erster GlüÄndStV) bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.</p>	<p>der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.</p>		<p>sichten der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortspolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortspolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortspolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortspolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie</p>

<p>außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>
<p>(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>
<p>(4) Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass</p>	<p>(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 durch die zuständige Behörde nach §</p>	<p>(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 durch die zuständige Behörde nach</p>	<p>(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 durch die zuständige Behörde nach</p>

<p>eine erlaubnispflichtige oder untersagte Veranstaltung oder Vermittlung ausgeübt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.</p>	<p>47 Absatz 6 sind die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.</p>	<p>§ 47 Absatz 6 sind die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.</p>	<p>§ 47 Absatz 6 sind die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.</p>
	<p>(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.</p>	<p>(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.</p>	<p>(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.</p>
	<p>(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele</p>	<p>(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der</p>	<p>(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen</p>

	<p>durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.</p>	<p>Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.</p>	<p>der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.</p>
	<p>(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des</p>	<p>(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jun-</p>	<p>(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des</p>

	<p>Jungendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.</p>	<p>Jungendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.</p>	<p>Jungendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.</p>
	<p>(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der</p>	<p>(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der</p>	<p>(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der</p>

	sichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.	haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg Verfügung zur gestellt.	sichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.
	(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.	(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.“	(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Spielersperre</b></p> <p>(1) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Spielersperre</b></p> <p>(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV 2021 einzutragen. Der von der</p>	<p>4.</p> <p>§ 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 4</b></p> <p><b>Spielersperre</b></p> <p>(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Spielersperre</b></p> <p>(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV 2021 einzutragen. Der von der</p>

<p>sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).</p>	<p>Sperre Betroffene ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperrungen nach § 8b GlüStV 2021 sind unverzüglich vom Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.</p>	<p>§ 23 GlüStV 2021 einzutragen. Die von der Sperre betroffene Person ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperrungen nach § 8b GlüStV 2021 sind vom Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.</p>	<p>Sperre Betroffene ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperrungen nach § 8b GlüStV 2021 sind unverzüglich vom Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.</p>
<p>(2) Ergeben sich für die mit der Durchführung des Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die Spielbanken oder die Veranstalter</p>	<p>(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis zum Abschluss der Überprüfung</p>	<p>(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis zum Abschluss der Überprüfung</p>	<p>(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis</p>



<p>von Sportwetten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Spieler oder einer Spielerin die Voraussetzungen für eine Spielsuchtgefährdung oder eine Überschuldung vorliegen oder die spielende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, ist diese unverzüglich anzuhören. Konkretisieren sich diese Bedenken, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob die Person zu sperren ist. Bis zum Abschluss der Überprüfung kann die Person vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.</p>	<p>vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.</p>	<p>vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.</p>	<p>zum Abschluss der Überprüfung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.</p>
<p>(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen übermitteln unverzüglich die bei ihnen einge-</p>	<p>(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperrern sowie der Pflicht</p>	<p>(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperrern sowie zur Pflicht</p>	<p>(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperrern sowie zur Aufbe-</p>

<p>reichten Anträge auf Selbstsperren an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die die betroffene Person unverzüglich sperrt.</p>	<p>zur Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021.</p>	<p>zur Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021.</p>	<p>wahrung von Unterlagen richten sich nach §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021</p>
<p>(4) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Stelle, die eine Person gesperrt hat, teilt dieser ihre Sperrung unverzüglich schriftlich mit. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, in Fällen des Absatzes 3 die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person nach § 9 Absatz 4.</p>	<p>(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 geltend gemacht.</p>	<p>(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 geltend gemacht.“</p>	<p>(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 geltend gemacht.</p>

<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Sperrdatei</b></p> <p>(1) Bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV) wird zum Schutz der gesperrten Spielerinnen und Spieler und zur wirksamen Überprüfung der verhängten Sperren in Baden-Württemberg eine zentrale Sperrdatei errichtet, in der alle Spieler-sperren nach § 4 zu speichern sind (Sperrdatei des Landes). Die Sperrdatei wird bei der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person eingerichtet und von dieser geführt. Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV gilt entsprechend.</p>	<p>Wird aufgehoben</p>	<p>5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.</p>	<p>Weggefallen</p>

<p>(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die Spielbanken verpflichtet, Spielsperren unverzüglich nach ihrer Verhängung an die die Sperrdatei des Landes führende Stelle zur Eintragung in die Sperrdatei zu übermitteln. Diese speichert die übermittelten Daten sowie die von ihr verhängten Spielsperren unverzüglich in der Sperrdatei. Werden Spielsperren geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Sperren sind zu löschen, wenn die Gründe, die zu ihrer Eintragung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(3) Die die Sperrdatei führende Stelle speichert in der Sperrdatei des Landes auch Spielsperren nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV, die</p>			
---	--	--	--

<p>ihre von den Veranstaltern anderer vertragsschließender Länder zur Eintragung in die Sperrdatei übermittelt werden. Die Speicherung ist unverzüglich nach der Übermittlung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Eine Übermittlung eigener Daten für Sperrdateien anderer Länder ist an die die Sperrdatei führenden Stellen zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.</p> <p>(4) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person sowie ihre Annahmestellen dürfen im Einzelfall die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten verwenden, soweit dies zur Kontrolle von Spielersperren</p>			
--	--	--	--

<p>erforderlich ist. Den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und Veranstaltern der anderen vertragsschließenden Länder dürfen die gespeicherten Daten auf Anfrage im Einzelfall übermittelt werden, soweit die Übermittlung für die Kontrolle der Sperr Sperre erforderlich ist. Eine Übermittlung der gespeicherten Daten an Spielbanken außerhalb des Landes ist zulässig, wenn zusätzlich Gegenseitigkeit gewährleistet ist.</p> <p>(5) Die Verwendung der Daten und die Datenübermittlung können auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgen. Die die Sperrdatei des Landes führende Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der</p>			
---	--	--	--

<p>Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufende Stelle und die abrufende Person sowie die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Stelle.</p> <p>(6) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über</p>			
---	--	--	--

<p>1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten,</p> <p>2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,</p> <p>3. die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,</p> <p>4. die Dauer der Speicherung und</p> <p>5. die Notwendigkeit eines Antrags, falls eine Löschung der Daten gewünscht wird.</p> <p>Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen die die Sperrdatei führende Stelle.</p>			
--	--	--	--



<p>(7) Die die Sperrdatei führende Stelle ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 3 Erster GlüÄndStV auch von den in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV Genannten gespeichert werden.</p> <p>(9) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person kann von den sonstigen Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zur Deckung der Kosten, die durch den Anschluss dieser Stellen</p>			
---	--	--	--

<p>an die Sperrdatei und durch den Betrieb für diese entstehen, eine Gebühr erheben. Das Nähere regelt die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person in einer Gebührenordnung, die der Genehmigung durch die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde bedarf.</p>			
<p><b>§ 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem</b></p> <p>(1) Übernimmt die nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV zuständige Behörde die Führung der zentralen Sperrdatei, übermittelt die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person dieser die bei ihr gespeicherten Daten. Die Daten in der Sperrdatei des Landes sind mit Ausnahme der für</p>	<p>Wird aufgehoben</p>		<p>Weggefallen</p>

<p>die Aufhebung der Sperre nach Artikel 1 § 8 Absatz 5 Erster GlüÄndStV benötigten Daten zu löschen, wenn der Abgleich der zentralen Sperrdatei durch die Annahmestellen oder bei der Entgegennahme von Internetspielaufträgen über die Sperrdatei des Landes nicht mehr erfolgt. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV entsprechend.</p> <p>(2) Der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person obliegt nach Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV die Aufgabe, Personen zu sperren, deren Daten ihr gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von</p>			
---	--	--	--

<p>Vermittlern öffentlicher Glücksspiele übermittelt worden sind. § 5 Absatz 9 gilt entsprechend.</p>			
<p><b>§ 7</b> <b>Sozialkonzept</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieles ergriffen</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sozialkonzept</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieles ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das</p>	<p>6. § 7 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 7</b> <b>Sozialkonzept</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Sozialkonzept</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieles ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das</p>

<p>werden, wie betroffene Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des Anhangs zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind zu beachten.</p>	<p>Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.</p>	<p>Glücksspieles ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.</p>	<p>Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.</p>
<p>(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in Fällen des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte, im</p>	<p>(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittelbar durch</p>	<p>(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der Sucht-</p>	<p>(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der</p>

<p>Falle des Gewinnsparens jedoch nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen, auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Sie vermittelt rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere</p>	<p>eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Ba-</p>	<p>den in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur</p>	<p>Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind</p>
---	--	--	--

<p>auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die geschulten Personen sind spätestens nach drei Jahren erneut zu schulen.</p>	<p>den-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulten Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu belegen.</p>	<p>Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulten Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu belegen.</p>	<p>insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulten Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu belegen.</p>
<p>(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen</p>

<p>Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.</p>	<p>Sozialkonzept einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.</p>	<p>zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.</p>	<p>men zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.</p>
<p>(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spielerinnen und Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pa</p>



<p>Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.</p>	<p>sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.</p>		<p>thologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.</p>
	<p>(5) Soweit Glücksspiele im Internet angeboten werden, muss zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6e Absatz 5 Satz 3 GlüStV 2021 mindestens eine gut auffindbare Verlinkung auf die Seite „<a href="http://www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de">www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de</a>“ beziehungsweise „<a href="http://www.buwei.de">www.buwei.de</a>“ erfolgen.</p>	<p>(5) Soweit Glücksspiele im Internet angeboten werden, muss zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6e Absatz 5 Satz 3 GlüStV 2021 mindestens eine gut auffindbare Verlinkung auf die Seite „<a href="http://www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de">www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de</a>“ beziehungsweise „<a href="http://www.buwei.de">www.buwei.de</a>“ erfolgen.“</p>	<p>(5) Soweit Glücksspiele im Internet angeboten werden, muss zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6e Absatz 5 Satz 3 GlüStV 2021 mindestens eine gut auffindbare Verlinkung auf die Seite „<a href="http://www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de">www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de</a>“ beziehungsweise „<a href="http://www.buwei.de">www.buwei.de</a>“ erfolgen.</p>
	<p><b>§ 7a</b> <b>Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg</b></p> <p>(1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen</p>	<p>7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:</p> <p><b>„§ 7a</b> <b>Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg</b></p> <p>(1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen</p>	<p><b>§ 7a</b> <b>Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg</b></p> <p>(1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen</p>

	gen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.	der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.	gen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.
	(2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Akteure bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.	(2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Akteure bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.	(2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Akteure bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
	(3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsungebunden und fachlich unabhängig.	(3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsungebunden und fachlich unabhängig.	(3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsungebunden und fachlich unabhängig.
	(4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten <b>der Behörden</b> bleiben unberührt.	(4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.“	(4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>	8.	<b>§ 8</b>

<p><b>Kreditverbot</b></p> <p>Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren.</p>	<p><b>Kreditverbot</b></p> <p>Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren.</p>	<p>In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle“ durch die Wörter „Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele“ ersetzt.</p>	<p><b>Kreditverbot</b></p> <p>Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren.</p>
<p><b>Abschnitt 2:</b></p> <p><b>Staatliches Glücksspiel</b></p>	<p><b>Abschnitt 2:</b></p> <p><b>Staatliches Glücksspiel</b></p>	<p><b>Abschnitt 2:</b></p> <p><b>Staatliches Glücksspiel</b></p>	<p><b>Abschnitt 2:</b></p> <p><b>Staatliches Glücksspiel</b></p>
<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Öffentliche Aufgabe</b></p> <p>(1) Zur Erreichung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung ei-</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Öffentliche Aufgabe</b></p> <p>(1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.</p>	<p>9.</p> <p>§ 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 9</b></p> <p><b>Öffentliche Aufgabe</b></p> <p>(1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Öffentliche Aufgabe</b></p> <p>(1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.</p>

nes ausreichenden Glücks- spielangebots als ordnungs- rechtliche Aufgabe.		eines ausreichenden Glücks- spielangebots als ordnungs- rechtliche Aufgabe.	
(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielan- gebots (Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV) veranstaltet das Land folgende Glücks- spiele:	(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielan- gebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:	(2) Zur Sicherstellung eines aus- reichenden Glücksspielangebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:	(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielan- gebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land fol- gende Glücksspiele:
1. Zahlenlotterien, 2. Losbrieflotterien und 3. Sportwetten, es sei denn, ge- mäß Artikel 1 § 10a Erster GlüÄndStV wird Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV nicht angewandt.	1. Zahlenlotterien, 2. Losbrieflotterien und 3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.	1. Zahlenlotterien, 2. Losbrieflotterien und 3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.	1. Zahlenlotterien, 2. Losbrieflotterien und 3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.
Abweichend von Satz 1 veran- staltet die Anstalt des öffentli-	Abweichend von Satz 1 veran- staltet die Anstalt des öffentli-	Abweichend von Satz 1 veran- staltet die Anstalt des öffentli-	Abweichend von Satz 1 veran- staltet die Anstalt des öffentli-

<p>chen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.</p>	<p>chen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.</p>	<p>chen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.</p>	<p>chen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.</p>
<p>(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.</p>	<p>(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.</p>	<p>(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.</p>	<p>(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.</p>

<p>(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von</p>	<p>(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Ver-</p>	<p>(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemein-</p>	<p>(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt</p>
---	--	---	--

<p>allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p>	<p>tragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p>	<p>sam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p>	<p>des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p>
<p>(5) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spielerinnen und Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spielerinnen und Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird von Satz</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spielerinnen und Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird von Satz</p>

	<p>von Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospiele aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich</p>	<p>1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospiele aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle</p>	<p>1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospiele aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle</p>
--	--	--	--



	Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle Vorgaben erfüllt, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.	Vorgaben erfüllt, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.	Vorgaben erfüllt, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.
(6) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.	(6) . Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.	(6) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.	(6) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.
	(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention	(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und	(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und

	und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.	-hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.“	-hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels</b></p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 und 6 vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn</p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels</b></p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn</p>	<p>10.</p> <p>§ 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 10</b></p> <p><b>Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels</b></p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn</p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels</b></p> <p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn</p>
1.	1.	1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden	1.

das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,	das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,	Glücksspielangebots erforderlich ist,	das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des Artikels 1 § 9 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genügt ist und	2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und	2. bei der Einführung neuer im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und	2. bei der Einführung neuer im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat.	3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat beziehungsweise bezüglich	3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat beziehungsweise bezüglich Online-Casino-	3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat beziehungsweise bezüglich Online-Casino-

	Online-Casinospiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.	spiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.	spiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.
(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle länder einheitlicher Erlaubnisse nach Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.	(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle länder einheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.	(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle länder einheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.	(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle länder einheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.
<b>§ 11</b> <b>Gewinnausschüttung</b> Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV erlaubt werden,	<b>§ 11</b> <b>Gewinnausschüttung</b> Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten	11. § 11 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 11</b> <b>Gewinnausschüttung</b> Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt	<b>§ 11</b> <b>Gewinnausschüttung</b> Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten

sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:	Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:	werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:	Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:
1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan,	1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und	1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und	1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und
2. bei Sportwetten im Jahresmittel mindestens 50 Prozent und	2. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze. Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.	2. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze. Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.“	2. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze. Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

<p>3.</p> <p>bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze.</p> <p>Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.</p>			
<p><b>§ 12 Reinerträge</b></p> <p>(1) Die Reinerträge aus den Glücksspielen, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 veranstaltet, stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten</p>	<p><b>§ 12 Reinerträge</b></p> <p>(1) Die Reinerträge aus den Glücksspielen, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 veranstaltet, stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten</p>		<p><b>§ 12 Reinerträge</b></p> <p>(1) Die Reinerträge aus den Glücksspielen, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 veranstaltet, stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der</p>

<p>der Durchführung verbleibenden Beträge.</p> <p>(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.</p> <p>(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe, zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.</p>	<p>der Durchführung verbleibenden Beträge.</p> <p>(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.</p> <p>(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe, zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.</p>		<p>Durchführung verbleibenden Beträge.</p> <p>(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.</p> <p>(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke, insbesondere für Maßnahmen der Suchtprävention und -hilfe, zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.</p>
---	---	--	---

<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Annahmestellen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3300 begrenzt. Bis zum 30. Juni 2013 ist die bestehende Anzahl der Annahmestellen auf diese Zahl zurückzuführen.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Annahmestellen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.</p>	<p>12.</p> <p>§ 13 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 13</b></p> <p><b>Annahmestellen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Annahmestellen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.</p>
<p>(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das</p>	<p>(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist</p>	<p>(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung</p>	<p>(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren.</p>



Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.	Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.	für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.	Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.
(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn	(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn	(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn	(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn
1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
2.	2.	2.	2.

<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1, 2 Buchstaben a bis c und e sowie die Nummern 5 und 6 erfüllt sind,</p> <p>3. der Betreiber sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 Buchstaben a,b und d erfüllt sind,</p> <p>3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 Buchstaben a, b und d erfüllt sind,</p> <p>3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 Buchstaben a, b und d erfüllt sind,</p> <p>3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,</p>
<p>4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet, in einer Spielhalle, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in</p>	<p>4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet, in einer Spielhalle, einer Wettvermittlungsstelle, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufge-</p>	<p>4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet, in einer Spielhalle, einer Wettvermittlungsstelle, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden oder in Räumlichkeiten, in denen</p>	<p>4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet, in einer Spielhalle, einer Wettvermittlungsstelle, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden oder in Räumlichkeiten, in denen</p>

<p>denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, betrieben werden soll,</p>	<p>stellt werden oder in Räumlichkeiten, in denen Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden, betrieben werden soll,</p>	<p>Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden, betrieben werden soll,</p>	<p>Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden, betrieben werden soll,</p>
<p>5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und</p> <p>6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit</p>	<p>5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und</p> <p>6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder</p>	<p>5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und</p> <p>6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder</p>	<p>5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und</p> <p>6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder</p>

oder Ordnung gefährdet werden könnte.	Ordnung gefährdet werden könnte.	Ordnung gefährdet werden könnte.	Ordnung gefährdet werden könnte.
<p>(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung in Sportwetten ist nur zulässig, wenn es sich um solche des Veranstalters nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV handelt. Während der Experimentierphase des Artikels 1 § 10 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV und nach Ablauf der in Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV genannten Frist ist dies jedoch nur zulässig, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Konzessionsnehmer im</p>	<p>(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung von Sportwetten ist nur bis 30. Juni 2024 zulässig und nur dann, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, die Erlaubnis gemäß §§ 4a bis d GlüStV 2021 innehat.</p>	<p>(4) Eine Annahmestelle darf nur solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung von Sportwetten ist nur bis 30. Juni 2024 zulässig und nur dann, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, die Erlaubnis gemäß §§ 4a bis d GlüStV 2021 innehat.“</p>	<p>(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung von Sportwetten ist nur bis 30. Juni 2024 zulässig und nur dann, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, die Erlaubnis gemäß §§ 4a bis d GlüStV 2021 innehat.</p>

Sinne des Artikels 1 § 10 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist.			
<b>Abschnitt 3: Lotterien</b>	<b>Abschnitt 3: Lotterien</b>	<b>Abschnitt 3: Lotterien</b>	<b>Abschnitt 3: Lotterien</b>
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Lotterien mit planmäßigen Jackpots</b></p> <p>In der Erlaubnis für Lotterien mit planmäßigen Jackpots (Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Einsatzgrenzen und zu dem Ausschluss von gesperrten Spielern treffen.</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Lotterien mit planmäßigen Jackpots</b></p> <p>In der Erlaubnis für Lotterien mit planmäßigen Jackpots (§ 22 GlüStV 2021) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Zahlungsgrenzen und zu dem Ausschluss von gesperrten Spielern treffen.</p>	<p>13.</p> <p>In § 14 werden die Wörter „Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 22 GlüStV 2021“ und das Wort „Einsatzgrenzen“ durch das Wort „Einzahlungsgrenzen“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Lotterien mit planmäßigen Jackpots</b></p> <p>In der Erlaubnis für Lotterien mit planmäßigen Jackpots (§ 22 GlüStV 2021) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Zahlungsgrenzen und zu dem Ausschluss von gesperrten Spielern treffen.</p>
<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential</b></p> <p>(1) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential dürfen nach den Bestimmungen des</p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential</b></p> <p>(1) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential dürfen nach den Bestimmungen des</p>	<p>14.</p> <p>§ 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „Dritten Abschnitts</p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential</b></p> <p>(1) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential dürfen nach den Bestimmungen des</p>

<p>Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV auch anderen als den in Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV Genannten erlaubt werden.</p>	<p>Dritten Abschnitts GlüStV 2021 auch anderen als den in § 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021 Genannten erlaubt werden.</p>	<p>GlüStV 2021“ und die Wörter „Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p>Dritten Abschnitts GlüStV 2021 auch anderen als den in § 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021 Genannten erlaubt werden.</p>
<p>(2) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,</p> <p>1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,</p> <p>2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe</p>	<p>(2) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,</p> <p>1. die sich höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,</p> <p>2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst: „1. die sich höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken.“</p>	<p>(2) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,</p> <p>1. die sich höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,</p> <p>2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens</p>

<p>der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,</p> <p>3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,</p> <p>4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt und</p> <p>5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.</p> <p>Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §</p>	<p>Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,</p> <p>3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,</p> <p>4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt und</p> <p>5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.</p> <p>Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §</p>	<p>c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14</p>	<p>25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,</p> <p>3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,</p> <p>4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt und</p> <p>5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.</p> <p>Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5,</p>
--	--	---	--

<p>15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Erster GlüÄndStV erteilt werden.</p>	<p>15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.“</p>	<p>Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.</p>
<p>(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.</p>	<p>(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.</p>		<p>(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn</p> <p>1.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn</p> <p>1.</p>	<p>15.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn</p> <p>1.</p>



<p>gegen Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,</p> <p>2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder</p> <p>3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.</p>	<p>gegen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,</p> <p>2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder</p> <p>3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.</p>	<p>In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.</p>	<p>gegen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,</p> <p>2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder</p> <p>3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Gewinnsparen</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Gewinnsparen</b></p>	<p>16. § 17 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Gewinnsparen</b></p>

<p>(1) Bei der Lotterie in der Form des Gewinnsparens handelt es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag und einem Lotterievertrag zusammensetzt. Der Erwerb der Lose hat im Monat vor der Auslosung, an der die Lose teilnehmen, zu erfolgen.</p>	<p>(1) Bei der Lotterie in der Form des Gewinnsparens handelt es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag und einem Lotterievertrag zusammensetzt. Der Erwerb der Lose hat im Monat vor der Auslosung, an der die Lose teilnehmen, zu erfolgen. Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach § 15 dar.</p>	<p>a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach § 15 dar.“</p>	<p>(1) Bei der Lotterie in der Form des Gewinnsparens handelt es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag und einem Lotterievertrag zusammensetzt. Der Erwerb der Lose hat im Monat vor der Auslosung, an der die Lose teilnehmen, zu erfolgen. Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach § 15 dar.</p>
<p>(2) Die Sparanteile der Gewinnssparlose dürfen nur zu einem einzigen im Voraus bestimmten Termin im Jahr ausbezahlt werden. Abweichend hiervon kann auch eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile im Lauf eines Jahres erfolgen. In diesem Fall darf der Sparanteil</p>	<p>(2) Die Sparanteile der Gewinnssparlose dürfen nur zu einem einzigen im Voraus bestimmten Termin im Jahr ausbezahlt werden. Abweichend hiervon kann auch eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile im Lauf eines Jahres erfolgen. In diesem Fall darf der Sparanteil</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Spareinlage“ durch das Wort „Einlage“ ersetzt.</p>	<p>(2) Die Sparanteile der Gewinnssparlose dürfen nur zu einem einzigen im Voraus bestimmten Termin im Jahr ausbezahlt werden. Abweichend hiervon kann auch eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile im Lauf eines Jahres erfolgen. In diesem Fall darf der Sparanteil aber nur einer Einlage gutgeschrieben werden,</p>

<p>aber nur einer Spareinlage gutgeschrieben werden, die nicht dem Zahlungsverkehr dient.</p> <p>(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 sind Gewinnsparer, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen. Dies ist im Sozialkonzept zu berücksichtigen.</p>	<p>aber nur einer Einlage gutgeschrieben werden, die nicht dem Zahlungsverkehr dient.</p> <p>(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 sind Gewinnsparer, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen. Dies ist im Sozialkonzept zu berücksichtigen.</p>		<p>die nicht dem Zahlungsverkehr dient.</p> <p>(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 sind Gewinnsparer, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen. Dies ist im Sozialkonzept zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Gewerbliche Spielvermittlung</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie Nummern 5 und 6 nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen</p>	<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Gewerbliche Spielvermittlung</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des</p>	<p>17.</p> <p>§ 18 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 18</b></p> <p><b>Gewerbliche Spielvermittlung</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie nur erteilt werden, wenn</p>	<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Gewerbliche Spielvermittlung</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages</p>

<p>dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV vorliegen und</p>	<p>Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und</p>	<p>die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und</p>	<p>2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und</p>
<p>1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,</p> <p>2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>3.</p>	<p>1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,</p> <p>2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>3.</p>	<p>1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,</p> <p>2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>3.</p>	<p>1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,</p> <p>2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>3.</p>

<p>in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,</p>	<p>in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,</p>	<p>in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,</p>	<p>in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,</p>
<p>4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),</p> <p>6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und</p> <p>7.</p>	<p>4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),</p> <p>6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und</p> <p>7.</p>	<p>4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),</p> <p>6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und</p> <p>7.</p>	<p>4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,</p> <p>5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),</p> <p>6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und</p> <p>7.</p>

<p>auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.</p> <p>Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.</p>	<p>auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.</p> <p>Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.</p>	<p>auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.</p> <p>Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.</p>	<p>auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.</p> <p>Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.</p>
<p>(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.</p>
<p>(3) Der gewerbliche Spielvermittler ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss</p>	<p>(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19</p>	<p>(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19 Abs. 1 GlüStV 2021) hat der</p>	<p>(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19 Abs. 1 GlüStV 2021) hat der</p>

<p>nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Sonderbericht über das Verhältnis zum Treuhänder und die Verwendung angefallener Sachgewinne, der nicht abgeholt oder nicht zustellbaren Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften zu enthalten. Die Kosten trägt die Erlaubnis innehabende Person.</p>	<p>Abs. 1 GlüStV 2021) hat der gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung eines Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufs vorzulegen. Ferner hat er einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht abgeholt oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von</p>	<p>gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung eines Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufs vorzulegen. Ferner hat er einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht abgeholt oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch einen</p>	<p>gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung eines Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufs vorzulegen. Ferner hat er einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht abgeholt oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch</p>
--	---	---	---

	<p>Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch einen sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.</p>	<p>sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.“</p>	<p>einen sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.</p>
<p>(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des Artikels 1 § 3 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung</p>	<p>(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich</p>	<p>(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung</p>	<p>(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich be-</p>



des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,	nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,	des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,	hält. Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,
<p>1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,</p> <p>2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und</p> <p>3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.</p>	<p>1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,</p> <p>2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und</p> <p>3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.</p>	<p>1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,</p> <p>2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und</p> <p>3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.</p>	<p>1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,</p> <p>2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und</p> <p>3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.</p>
(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.	(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.	(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.	(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.
	(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Absatz 2	(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Absatz 2	(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Abs. 2 GlüStV

	GlüStV 2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.	GlüStV 2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.“	2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.
<p><b>§ 19</b></p> <p><b>Lottereeinnehmer</b></p> <p>(1) Die Lottereeinnahme darf nur in solche Klassenlotterien erfolgen, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind.</p>	<p><b>§ 19</b></p> <p><b>Lottereeinnehmer</b></p> <p>(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) zulässig. Andere Glücksspiele als die, die von der GKL aufgrund einer Erlaubnis angeboten werden, dürfen in der Verkaufsstelle nicht vermittelt werden.</p>	<p>18.</p> <p>§ 19 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 19</b></p> <p><b>Lottereeinnehmer</b></p> <p>(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) zulässig. Andere Glücksspiele als die, die von der GKL aufgrund einer Erlaubnis angeboten werden, dürfen in der Verkaufsstelle nicht vermittelt werden.</p>	<p><b>§ 19</b></p> <p><b>Lottereeinnehmer</b></p> <p>(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) zulässig. Andere Glücksspiele als die, die von der GKL aufgrund einer Erlaubnis angeboten werden, dürfen in der Verkaufsstelle nicht vermittelt werden.</p>
<p>(2) Eine Erlaubnis zur Lottereeinnahme darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz</p>	<p>(2)</p> <p>Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag ge-</p>	<p>(2) Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammel-</p>	<p>(2) Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammel-</p>

<p>1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie 5 und 6 nur erteilt werden, wenn</p> <p>1.</p> <p>der Lotterieeeinnehmer die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt und dadurch die Gewähr dafür bietet, dass die ihm aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, dieses Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter obliegenden Pflichten erfüllt werden,</p> <p>2.</p> <p>in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs sowie die Anzahl eventueller Verkaufsstellen offengelegt sind,</p> <p>3.</p>	<p>meinsam erfolgen (Sammelantrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>antrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.“</p>	<p>antrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.</p>
--	---	--	---

<p>sich aus dem zwischen dem Lotterieeeinnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossenen Vertrag keine Bedenken ergeben und</p> <p>4.</p> <p>keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.</p>			
<p>(3) In Baden-Württemberg sind nach Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder zulässig.</p> <p>(4) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieeeinnehmer</p>			

<p>kann nur von der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder bei der gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 1 Erster GlüÄndStV zuständigen Behörde beantragt werden. Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde.</p>			
<p><b>Abschnitt 4:</b> <b>Sportwetten</b></p>	<p><b>Abschnitt 4:</b> <b>Sportwetten</b></p>		<p><b>Abschnitt 4:</b> <b>Sportwetten</b></p>
<p><b>§ 20</b> <b>Wettvermittlungsstelle</b></p> <p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Konzession innehabenden Person vermittelt</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Wettvermittlungsstelle</b></p> <p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Erlaubnis innehabenden Person vermittelt</p>	<p>19. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle,</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Wettvermittlungsstelle</b></p> <p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Erlaubnis innehabenden Person vermittelt</p>

<p>werden. Eine eine Konzession innehabende Person ist, wer eine Konzession nach §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, innehat.</p>	<p>werden. Eine eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis nach §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.</p>	<p>in der Sportwetten ausschließ-lich einer eine Erlaubnis innehabenden Person vermittelt werden. Eine eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis nach §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.“</p>	<p>werden. Eine eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis nach §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.</p>
<p>(2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Konzession innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.</p> <p>(3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit</p>	<p>(2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Erlaubnis innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.</p> <p>(3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit Ausnahme von Pferdewetten</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.</p>	<p>(2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Erlaubnis innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.</p> <p>(3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit Ausnahme von Pferdewetten eines</p>

<p>Ausnahme von Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.</p>	<p>eines konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.</p>		<p>konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.</p>
<p>(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittel-</p>	<p>(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittel-</p>	<p>c) Absatz 5 wird wie folgte geändert:</p>	<p>(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittel-</p>

<p>bar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung für die die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.</p>	<p>bar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung ausschließlich für die die Erlaubnis innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.</p>	<p>aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werbewirkung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird das Wort „Sportwetten“ durch die Wörter „Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird,“ ersetzt.</p>	<p>bar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung ausschließlich für die die Erlaubnis innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.</p>
<p><b>§ 20a</b></p>	<p><b>§ 20a</b></p>	<p>20. § 20a wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>§ 20a</b></p>



<p><b>Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn</p>	<p><b>Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn</p>	<p><b>„§ 20a</b></p> <p><b>Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn</p>	<p><b>Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn</p>
<p>1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Konzession ist,</p>	<p>1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis ist,</p>	<p>1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis ist,</p>	<p>1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis ist,</p>
<p>2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Konzession innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird und diese gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende</p>	<p>2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die</p>	<p>2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle von einer eine Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person</p>	<p>2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die Wettver-</p>

Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,	die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,	die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt.	mittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,	4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,	4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,	4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,	5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,	5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,	5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,

6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,	6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,	6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,	6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
7. die Wettvermittlungsstelle nicht a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, b) auf einer Pferderennbahn oder c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben wird,	7. die Wettvermittlungsstelle nicht a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, b) auf einer Pferderennbahn oder c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben wird,	7. die Wettvermittlungsstelle nicht a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, b) auf einer Pferderennbahn oder c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben wird,	7. die Wettvermittlungsstelle nicht a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, b) auf einer Pferderennbahn oder c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben wird,
8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV entgegenstehen,	8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des	8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des	8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des

	§ 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,	§ 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,	§ 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und	9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und	9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und	9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.	10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.	10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.	10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
	Nummer 7 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Spielhalle in einem Gebäude oder	Nummer 7 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Spielhalle in	Nummer 7 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Spielhalle in

	Gebäudekomplex errichtet oder betrieben werden soll, in dem sich bereits eine Wettvermittlungsstelle befindet.	einem Gebäude oder Gebäudekomplex errichtet oder betrieben werden soll, in dem sich bereits eine Wettvermittlungsstelle befindet.	einem Gebäude oder Gebäudekomplex errichtet oder betrieben werden soll, in dem sich bereits eine Wettvermittlungsstelle befindet.
(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:  1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,  2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,  3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze	(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:  1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,  2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,  3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1	(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:  1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,  2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,  3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die	(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:  1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,  2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,  3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1

1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und	bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und	Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und	bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und
4. das von der Konzession erfasste Wettprogramm der eine Konzession innehabenden Person.	4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.	4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.	4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäi-	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäi-	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäi-	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäi-

<p>schen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,</p> <p>2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten</p> <p>a) Island, b) Liechtenstein, c) Norwegen, d) Schweiz, angehört,</p>	<p>schen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,</p> <p>2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten</p> <p>a) Island, b) Liechtenstein, c) Norwegen, d) Schweiz, angehört,</p>	<p>schen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,</p> <p>2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten</p> <p>a) Island, b) Liechtenstein, c) Norwegen, d) Schweiz, angehört,</p>	<p>schen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,</p> <p>2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten</p> <p>a) Island, b) Liechtenstein, c) Norwegen, d) Schweiz, angehört,</p>
<p>3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur</p>	<p>3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur</p>	<p>3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person,</p>	<p>3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei</p>

Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,	4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,	5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,	5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,	5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche sowie	6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche,	6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche,	6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche,
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperredatei.	7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb	7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.	7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der



	der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.		Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.
Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.	Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.	Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.	Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.
(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden,	(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden,	(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden,	(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden,

<p>findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.</p> <p>(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden</p>	<p>findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.</p> <p>(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer ge-</p>	<p>findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.</p> <p>(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäfts-</p>	<p>findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.</p> <p>(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer ge-</p>
--	---	--	---

<p>Kommanditisten unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.</p>	<p>geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.</p>	<p>führenden Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.</p>	<p>geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.</p>
---	--	---	--

<p>(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.</p>
<p>(6) Die Erlaubnis ist zu befristen. Über den 30. Juni 2021 hinaus kann eine Befristung nur unter der Bedingung, dass die Ministerpräsidentenkonferenz eine Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrages beschließt, bis längstens 30. Juni 2024 ausgesprochen werden. Bei einer Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß §</p>	<p>(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen.</p>	<p>(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen.</p>	<p>(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen.</p>

<p>10a Absatz 1 GlüStV erlischt die Erlaubnis.</p>			
<p>(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, oder</p>	<p>(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,</p>	<p>(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,</p>	<p>(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,</p>
<p>2. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.</p>	<p>2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder</p>	<p>2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder</p>	<p>2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder</p>

	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.	3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.
(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.  (9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder	(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.  (9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz	(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.  (9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder	(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.  (9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder

wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.	Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.	wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.“	wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.
<p><b>§20 b</b></p> <p><b>Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die</p>	<p><b>§ 20b</b></p> <p><b>Anforderung an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die</p>	<p>21.</p> <p>§ 20b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>§ 20b</b></p> <p><b>Anforderung an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen</b></p> <p>(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die die</p>

<p>die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.</p> <p>(2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.</p> <p>(2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>		<p>Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.</p> <p>(2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p>(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag bewettbares Sportereignis darstellen, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen sowie auf einer Pferderennbahn ein-</p>	<p>(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen</p>	<p>„Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten.“</p>	<p>(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen</p>



<p>schließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.</p>	<p>sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.</p>		<p>sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.</p>
<p><b>§ 20c</b></p>	<p><b>§ 20c</b></p>	<p>22. § 20c wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 20c</b></p>

<p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden.</p>	<p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne von § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.</p>	<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne von § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.“</p>	<p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne von § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.</p>
<p>(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die auch im Internet angeboten werden, sind die von</p>	<p>(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die die Erlaubnis innehabende Personen, deren</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angebo-</p>	<p>(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die die Erlaubnis innehabende Personen, deren Sport-</p>

<p>einem Spieler in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf seinem bei der die Konzession innehabenden Person geführten Spielkonto zu erfassen. Die für diese Wetten getätigten Zahlungen sind auf das Einzahlungslimit gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.</p>	<p>Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet angeboten, sind die von Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen.,. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.</p>	<p>ten, die die Erlaubnis innehabende Person, deren Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet angeboten, sind die von Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches für sie eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.“</p>	<p>wetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet angeboten, sind die von Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.</p>
--	---	---	--

<p>(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:</p>	<p>(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:</p>		<p>(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:</p>
<p>1. das nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren, 2.</p>	<p>1. das nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren, 2.</p>		<p>1. das nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren, 2.</p>

einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,	einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,		einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,
3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und	3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und		3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und
4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.	4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.		4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.
(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen,	(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen,		(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen,

<p>Bewegungen auf dem Spielkonto und Wettscheine sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Bewegungen auf dem Spielkonto und Wettscheine sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.</p>		<p>Bewegungen auf dem Spielkonto und Wettscheine sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.</p>	<p>(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geld-</p>		<p>(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geld-</p>

<p>2602, 2624) geändert worden ist.</p>	<p>wäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.</p>		<p>wäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.</p>
<p>(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Konzession innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.</p>	<p>(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Erlaubnis innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.</p>	<p>c) In Absatz 6 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.</p>	<p>(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Erlaubnis innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.</p>
<p>(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Konzession innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass</p>	<p>(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn</p>	<p>d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.</p>	<p>(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn</p>

<p>kein anonymes Spiel möglich ist.</p> <p>(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.</p> <p>(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.</p>	<p>sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.</p> <p>(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.</p> <p>(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.</p>		<p>sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.</p> <p>(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.</p> <p>(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.</p>
<p><b>§ 20d</b></p> <p><b>Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen</b></p>	<p><b>§ 20d</b></p> <p><b>Anforderungen an die Außenwerbung für Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen</b></p>	<p>23.</p> <p>§ 20 d wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 20d</b></p> <p><b>Anforderungen an die Außenwerbung für Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen</b></p>
<p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen</p>	<p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen</p>		<p>(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele</p>



<p>Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.</p> <p>(2) Die Werbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.</p> <p>(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.</p>	<p>Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.</p> <p>(2) Die Außenwerbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten. § 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.</p> <p>(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.</p>	<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“</p>	<p>ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.</p> <p>(2) Die Außenwerbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten. § 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.</p> <p>(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.</p>
---	---	---	--

(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.	(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.		(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.
<b>§ 20e</b> <b>Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen</b>  Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.		24. § 20e wird aufgehoben.	Weggefallen
<b>§ 20f</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b>  (1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren	<b>§ 20f</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b>  (1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren		<b>§ 20f</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b>  (1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben

<p>Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>		<p>werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 20g</b></p> <p><b>Wettvermittlung in Annahmestellen</b></p> <p>(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Konzession und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den nach §</p>	<p><b>§ 20g</b></p> <p><b>Wettvermittlung in Annahmestellen</b></p> <p>(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Erlaubnis und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf bis zum 30. Juni 2024 die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den</p>	<p>25.</p> <p>§ 20g wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt und nach dem Wort „darf“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2024“ eingefügt.</p>	<p><b>§ 20g</b></p> <p><b>Wettvermittlung in Annahmestellen</b></p> <p>(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Erlaubnis und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf bis zum 30. Juni 2024 die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz</p>

<p>13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20b Absatz 3, § 20c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3, §§ 20e und 20f finden entsprechende Anwendung. § 20c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abzugleichen.</p>	<p>nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20b Absatz 3, § 20c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3 und § 20f finden entsprechende Anwendung. § 20c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abzugleichen.</p>	<p>bb) In 1 Satz 5 wird das Komma nach den Wörtern „§ 20d Absätze 1 bis 3“ gestrichen und die Angabe „§§ 20e und 20f“ durch die Angabe „und § 20f“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 7 werden die Wörter „zentral geführten“ durch die Wörter „zentralen, spielformübergreifenden“ und die Angabe „GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p>4 in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20b Absatz 3, § 20c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3 und § 20f finden entsprechende Anwendung. § 20c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei</p>
--	---	--	---

			nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abzugleichen.
(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.	(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.  § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein einfaches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen ist.	b) Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt  „§ 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein einfaches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen ist.“	(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.  § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein einfaches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen ist.
(3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild	(3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild		(3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild

nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.	nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.		nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.
<b>Abschnitt 5: Pferdewetten</b>	<b>Abschnitt 5: Pferdewetten</b>	<b>Abschnitt 5: Pferdewetten</b>	<b>Abschnitt 5: Pferdewetten</b>
<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten</b></p> <p>Für Pferdewetten gelten aus diesem Gesetz nur die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9.</p>	<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten</b></p> <p>Für Pferdewetten gelten aus diesem Gesetz nur die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9.</p>		<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten</b></p> <p>Für Pferdewetten gelten aus diesem Gesetz nur die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9.</p>
<p><b>§ 22</b></p> <p><b>Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators</b></p> <p>Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes</p>	<p><b>§ 22</b></p> <p><b>Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators</b></p> <p>Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes</p>	<p>26.</p> <p>§ 22 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 22</b></p> <p><b>Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators</b></p>	<p><b>§ 22</b></p> <p><b>Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators</b></p>

<p>in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung</p>	<p>vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung</p>	<p>Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung</p>	<p>Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung</p>
<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p>
<p>2. des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen</p>	<p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>	<p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>	<p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>

in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,			
3. der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,	3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,	3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,	3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und	4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und	4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und	4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.	5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.	5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.	5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung. .
<b>§ 23</b> <b>Buchmachererlaubnis</b>	<b>§ 23</b> <b>Buchmachererlaubnis</b>	27. § 23 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 23</b>	<b>§ 23</b> <b>Buchmachererlaubnis</b>



<p>Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. die Einhaltung</p>	<p>Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der</p>	<p><b>Buchmachererlaubnis</b> Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der</p>	<p>Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der</p>
<p>a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,</p> <p>b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p> <p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p> <p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>	<p>1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,</p> <p>2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,</p>

<p>c)</p> <p>der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,</p>	<p>3.</p> <p>der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,</p>	<p>3.</p> <p>der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,</p>	<p>3.</p> <p>der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,</p>
<p>d)</p> <p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und</p> <p>e)</p> <p>der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,</p>	<p>4.</p> <p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und</p> <p>5.</p> <p>der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021</p> <p>sichergestellt ist,</p>	<p>4.</p> <p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und</p> <p>5.</p> <p>der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021</p> <p>sichergestellt ist.</p>	<p>4.</p> <p>der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und</p> <p>5.</p> <p>der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021</p> <p>sichergestellt ist.</p>

<p>2. bei Veranstaltern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,</p> <p>3. bei Vermittlern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Mitwirkung am Sperrsystem nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist und</p> <p>4. der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist.</p> <p>§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.</p>	<p>b</p> <p>§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absätze 8 und 9 finden Anwendung.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absätze 8 und 9 finden Anwendung.“</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absätze 8 und 9 finden Anwendung.</p>
--	--	--	---

<p><b>§ 24</b></p> <p><b>Teilnahmebedingungen</b></p> <p>(1) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>	<p><b>§ 24</b></p> <p><b>Teilnahmebedingungen</b></p> <p>(1) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und das Vermitteln von Pferdewetten, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>	<p>28.</p> <p>In § 24 Absatz 1 wird das Wort „für“ nach dem Wort „und“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 24</b></p> <p><b>Teilnahmebedingungen</b></p> <p>(1) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und das Vermitteln von Pferdewetten, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>
<p>(2) In den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- und Wettvertrag zustande kommt,</li> <li>2.</li> </ol>	<p>(2) In den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- und Wettvertrag zustande kommt,</li> <li>2.</li> </ol>		<p>(2) In den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- und Wettvertrag zustande kommt,</li> <li>2.</li> </ol>

<p>die Gewinnpläne und Ausschüttungen,</p> <p>3.</p> <p>die Bekanntmachung der Ergebnisse der Pferdewetten,</p> <p>4.</p> <p>die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,</p> <p>5.</p> <p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne.</p> <p>(3) Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder</p>	<p>die Gewinnpläne und Ausschüttungen,</p> <p>3.</p> <p>die Bekanntmachung der Ergebnisse der Pferdewetten,</p> <p>4.</p> <p>die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,</p> <p>5.</p> <p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne.</p> <p>(3) Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder</p>		<p>die Gewinnpläne und Ausschüttungen,</p> <p>3.</p> <p>die Bekanntmachung der Ergebnisse der Pferdewetten,</p> <p>4.</p> <p>die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,</p> <p>5.</p> <p>die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und</p> <p>6.</p> <p>die Auszahlung der Gewinne.</p> <p>(3) Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen</p>
--	--	--	--

<p>sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.</p>		<p>und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept</b></p> <p>Auf Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten finden die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept</b></p> <p>Auf Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten finden §§ 4 und 7 entsprechende Anwendung.</p>	<p>29. In § 25 wird die Angabe „die §§ 4 bis 7“ durch die Angabe „§ 4 und § 7“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Spielersperre, Sperrdatei, Sperrsystem und Sozialkonzept</b></p> <p>Auf Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten finden § 4 und § 7 entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>§ 26</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) Um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotteriegesezt, die auf seiner Grundlage</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) Um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag 2021, das Rennwett- und Lotteriegesezt, die auf seiner Grundlage erlassenen</p>	<p>30. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) Um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag 2021, das Rennwett- und Lotteriegesezt,</p>

<p>erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügbaren Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen.</p> <p>(2) § 3 findet Anwendung.</p>	<p>Vorschriften des Bundesrechts, die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügbaren Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen.</p> <p>(2) § 3 findet Anwendung.</p>		<p>die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügbaren Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen.</p> <p>(2) § 3 findet Anwendung.</p>
<p><b>Abschnitt 6:</b></p> <p><b>Spielbanken</b></p>	<p><b>Abschnitt 6:</b></p> <p><b>Spielbanken</b></p>		<p><b>Abschnitt 6:</b></p> <p><b>Spielbanken</b></p>
<p><b>§ 27</b></p> <p><b>Zulassung von Spielbanken</b></p> <p>(1) Eine Spielbank darf mit einer Erlaubnis in den Städten Baden-Baden und Konstanz sowie in Stuttgart betrieben werden. Über die Zulassung weiterer Spielbanken sowie Zweigstellen zu bestehenden</p>	<p><b>§ 27</b></p> <p><b>Zulassung von Spielbanken</b></p> <p>(1) Eine Spielbank darf mit einer Erlaubnis in den Städten Baden-Baden und Konstanz sowie in Stuttgart betrieben werden. Über die Zulassung weiterer Spielbanken sowie Zweigstellen zu bestehenden Spielbanken</p>	<p>31.</p> <p>In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 27</b></p> <p><b>Zulassung von Spielbanken</b></p> <p>(1) Eine Spielbank darf mit einer Erlaubnis in den Städten Baden-Baden und Konstanz sowie in Stuttgart betrieben werden. Über die Zulassung weiterer Spielbanken sowie Zweigstellen zu bestehenden</p>

<p>Spielbanken entscheidet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, wenn dies zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Spielbankerlaubnis wird vorbehaltlich des § 28 Absatz 5 Satz 2 einem Betreiber für den Betrieb aller Spielbanken im Land erteilt. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.</p>	<p>entscheidet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, wenn dies zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Spielbankerlaubnis wird vorbehaltlich des § 28 Absatz 5 Satz 2 einem Betreiber für den Betrieb aller Spielbanken im Land erteilt. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.</p>		<p>Spielbanken entscheidet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, wenn dies zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Spielbankerlaubnis wird vorbehaltlich des § 28 Absatz 5 Satz 2 einem Betreiber für den Betrieb aller Spielbanken im Land erteilt. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.</p>
<p><b>§ 28</b> <b>Erlaubnisverfahren</b></p>	<p><b>§ 28</b> <b>Erlaubnisverfahren</b></p>	<p>32. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Erlaubnisverfahren</b></p>



<p>(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbanken in den in § 27 Absatz 1 genannten Städten wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.</p> <p>(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere</p>	<p>(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbanken in den in § 27 Absatz 1 genannten Städten wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.</p> <p>(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere</p>		<p>(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbanken in den in § 27 Absatz 1 genannten Städten wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.</p> <p>(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere</p>
---	---	--	---

<p>1.</p> <p>Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,</p>	<p>1.</p> <p>Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der den Antrag stellenden Person und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ ersetzt.</p>	<p>1.</p> <p>Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der den Antrag stellenden Person und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,</p>
<p>2.</p> <p>eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der den Antrag stellenden Person und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und</p>	<p>2.</p> <p>eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der den Antrag stellenden Person und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und</p>		<p>2.</p> <p>eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der den Antrag stellenden Person und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die</p>

<p>die satzungsrechtlichen Bestimmungen der den Antrag stellenden Person sowie Vereinbarungen, die zwischen an der den Antrag stellenden Person unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen; die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sind vollständig offenzulegen; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,</p>	<p>die satzungsrechtlichen Bestimmungen der den Antrag stellenden Person sowie Vereinbarungen, die zwischen an der den Antrag stellenden Person unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen; die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sind vollständig offenzulegen; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,</p>		<p>satzungsrechtlichen Bestimmungen der den Antrag stellenden Person sowie Vereinbarungen, die zwischen an der den Antrag stellenden Person unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen; die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sind vollständig offenzulegen; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,</p>
---	---	--	---

<p>3. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs,</p> <p>4. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnik- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),</p> <p>5. eine Darstellung, wie die Transparenz des Betriebs sichergestellt wird und gewähr-</p>	<p>3. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs,</p> <p>4. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnik- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),</p> <p>5. eine Darstellung, wie die Transparenz des Betriebs sichergestellt wird und gewähr-</p>		<p>3. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs,</p> <p>4. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnik- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),</p> <p>5. eine Darstellung, wie die Transparenz des Betriebs sichergestellt wird und gewährleistet wird, dass eine Überwachung jederzeit möglich ist</p>
--	--	--	--

<p>leistet wird, dass eine Überwachung jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,</p> <p>6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Konzept zur Bekämpfung von Geldwäsche),</p> <p>7. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler sowie von Personen unter 21 Jahren,</p> <p>8. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für</p>	<p>leistet wird, dass eine Überwachung jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,</p> <p>6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Konzept zur Bekämpfung von Geldwäsche),</p> <p>7. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler sowie von Personen unter 21 Jahren,</p> <p>8. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für</p>		<p>und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,</p> <p>6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Konzept zur Bekämpfung von Geldwäsche),</p> <p>7. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler sowie von Personen unter 21 Jahren,</p> <p>8. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für die in § 36 genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),</p>
---	---	--	--

<p>die in § 36 genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),</p> <p>9.</p> <p>eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,</p> <p>10.</p> <p>eine Erklärung zur Erbringung weiterer Leistungen nach § 34 Absatz 2,</p> <p>11.</p> <p>ein Marketingkonzept, insbesondere eine Darstellung der beabsichtigten Werbemaßnahmen (Werbekonzept),</p> <p>12.</p> <p>ein Spielkonzept einschließlich einer Spielordnung,</p> <p>13.</p> <p>ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener</p>	<p>die in § 36 genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),</p> <p>9.</p> <p>eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,</p> <p>10.</p> <p>eine Erklärung zur Erbringung weiterer Leistungen nach § 34 Absatz 2,</p> <p>11.</p> <p>ein Marketingkonzept, insbesondere eine Darstellung der beabsichtigten Werbemaßnahmen (Werbekonzept),</p> <p>12.</p> <p>ein Spielkonzept einschließlich einer Spielordnung,</p> <p>13.</p> <p>ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener</p>		<p>9.</p> <p>eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,</p> <p>10.</p> <p>eine Erklärung zur Erbringung weiterer Leistungen nach § 34 Absatz 2,</p> <p>11.</p> <p>ein Marketingkonzept, insbesondere eine Darstellung der beabsichtigten Werbemaßnahmen (Werbekonzept),</p> <p>12.</p> <p>ein Spielkonzept einschließlich einer Spielordnung,</p> <p>13.</p> <p>ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener</p>
--	--	--	--

<p>Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),</p> <p>14.</p> <p>eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,</p> <p>15.</p> <p>eine Verpflichtungserklärung der den Antrag stellenden Person, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln, und</p> <p>16.</p>	<p>Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),</p> <p>14.</p> <p>eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,</p> <p>15.</p> <p>eine Verpflichtungserklärung der den Antrag stellenden Person, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und</p> <p>16.</p>		<p>Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),</p> <p>14.</p> <p>eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,</p> <p>15.</p> <p>eine Verpflichtungserklärung der den Antrag stellenden Person, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln,</p> <p>16.</p>
---	--	--	---

<p>eine Erklärung der den Antrag stellenden Person, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>	<p>eine Erklärung der den Antrag stellenden Person, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>		<p>eine Erklärung der den Antrag stellenden Person, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>
<p>Insbesondere in den Fällen von Satz 3 Nummern 4 bis 7, 11 und 12 sollen die Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden. Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Unterlagen sind auf Kosten der den Antrag stellen-</p>	<p>Insbesondere in den Fällen von Satz 3 Nummern 4 bis 7, 11 und 12 sollen die Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden. Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Unterlagen sind auf Kosten der den Antrag stellen-</p>		<p>Insbesondere in den Fällen von Satz 3 Nummern 4 bis 7, 11 und 12 sollen die Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden. Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Unterlagen sind auf Kosten der den Antrag stellen-</p>



<p>den Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.</p>	<p>den Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.</p>		<p>den Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde kann die den Antrag stellende Person unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 9, abzufragen. Ist für die Prüfung im Auswahlverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, so hat die den Antrag stellende Person diesen Sachverhalt aufzuklä-</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde kann die den Antrag stellende Person unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 9, abzufragen. Ist für die Prüfung im Auswahlverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, so hat die den Antrag stellende Person diesen Sachverhalt aufzuklä-</p>		<p>(3) Die zuständige Behörde kann die den Antrag stellende Person unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 9, abzufragen. Ist für die Prüfung im Auswahlverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, so hat die den Antrag stellende Person diesen Sachverhalt aufzuklären</p>

<p>ren und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie hat dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Wird die Frist zur Vorlage ergänzender Angaben, Nachweise und Unterlagen nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens</p>	<p>ren und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie hat dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Wird die Frist zur Vorlage ergänzender Angaben, Nachweise und Unterlagen nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens</p>		<p>und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie hat dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Wird die Frist zur Vorlage ergänzender Angaben, Nachweise und Unterlagen nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens verzögern würde, die den Antrag stellende Person</p>
--	--	--	---

<p>verzögern würde, die den Antrag stellende Person die Verspätung nicht genügend entschuldigt und diese über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.</p>	<p>verzögern würde, die den Antrag stellende Person die Verspätung nicht genügend entschuldigt und diese über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.</p>		<p>die Verspätung nicht genügend entschuldigt und diese über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.</p>
<p>(4) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellern ist danach</p>	<p>(4) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellern ist danach</p>	<p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>(4) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellern ist danach</p>

<p>zu treffen, wer nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist, die Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu erreichen und insbesondere am besten,</p>	<p>zu treffen, wer nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist, die Ziele des § 1 GlüStV 2021 zu erreichen und insbesondere am besten,</p>	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p>zu treffen, wer nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist, die Ziele des § 1 GlüStV 2021 zu erreichen und insbesondere am besten,</p>
<p>1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange gewährleistet,</p> <p>2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherstellt,</p> <p>3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist,</p> <p>4.</p>	<p>1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange gewährleistet,</p> <p>2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherstellt,</p> <p>3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist,</p> <p>4.</p>		<p>1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange gewährleistet,</p> <p>2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherstellt,</p> <p>3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist,</p> <p>4.</p>

<p>einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken gewährleistet,</p> <p>5.</p> <p>den Spielerschutz gewährleistet und</p> <p>6.</p> <p>mit seinem Spielkonzept die Ziele des § 1 umsetzt, insbesondere mit einer geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Spiel den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bereiche lenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirkt.</p>	<p>einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken gewährleistet,</p> <p>5.</p> <p>den Spielerschutz gewährleistet und</p> <p>6.</p> <p>mit seinem Spielkonzept die Ziele des § 1 umsetzt, insbesondere mit einer geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Spiel den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bereiche lenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirkt.</p>		<p>einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken gewährleistet,</p> <p>5.</p> <p>den Spielerschutz gewährleistet und</p> <p>6.</p> <p>mit seinem Spielkonzept die Ziele des § 1 umsetzt, insbesondere mit einer geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Spiel den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bereiche lenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirkt.</p>
<p>Für den Fall, dass sich kein geeigneter Antragsteller beziehungsweise keine geeignete Antragstellerin finden lässt, kann ausnahmsweise unter</p>	<p>Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann auf-</p>	<p>bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die</p>	<p>Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann aufgrund</p>

<p>Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.</p>	<p>grund einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.</p>	<p>Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann aufgrund einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können.“</p>	<p>einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.</p>
<p>(6) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Erlaubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Betrieb einer Spielbank nachträglich ohne Zustimmung der für die</p>	<p>(6) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Erlaubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Betrieb einer Spielbank nachträglich ohne Zustimmung der für die</p>		<p>(6) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Erlaubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Betrieb einer Spielbank nachträglich ohne Zustimmung der für die</p>

Erlaubniserteilung zuständigen Behörde eingestellt wird.	Erlaubniserteilung zuständigen Behörde eingestellt wird.		Erlaubniserteilung zuständigen Behörde eingestellt wird.
<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Betrieb öffentlicher Spielbanken</b></p> <p>(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen.</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Betrieb öffentlicher Spielbanken</b></p> <p>(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind</p>	<p>33.</p> <p>„§ 29 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>§ 29</b></p> <p><b>Betrieb öffentlicher Spielbanken</b></p> <p>(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Betrieb öffentlicher Spielbanken</b></p> <p>(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind im So-</p>

	<p>im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.</p>	<p>Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.</p>	<p>zialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.</p>
<p>(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:</p> <p>1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene not-</p>	<p>(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:</p> <p>1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene not-</p>	<p>(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:</p> <p>1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene not-</p>	<p>(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:</p> <p>1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene not-</p>



<p>wendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,</p> <p>2.</p> <p>Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,</p> <p>3.</p> <p>Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder</p>	<p>wendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,</p> <p>2.</p> <p>Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,</p> <p>3.</p> <p>Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder</p>	<p>wendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,</p> <p>2.</p> <p>Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,</p> <p>3.</p> <p>Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder</p>	<p>wendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,</p> <p>2.</p> <p>Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,</p> <p>3.</p> <p>Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder</p>
<p>4.</p> <p>Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind.</p>	<p>4.</p> <p>Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind oder</p>	<p>4.</p> <p>Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind oder</p>	<p>4.</p> <p>Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind oder</p>

	5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.	5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.	5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.
(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten: 1. Karfreitag, 2. Allerheiligen, 3. Allgemeiner Buß- und Bettag, 4. Totensonntag, 5. Volkstrauertag, 6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.	(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten: 1. Karfreitag, 2. Allerheiligen, 3. Allgemeiner Buß- und Bettag, 4. Totensonntag, 5. Volkstrauertag, 6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.	(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten: 1. Karfreitag, 2. Allerheiligen, 3. Allgemeiner Buß- und Bettag, 4. Totensonntag, 5. Volkstrauertag, 6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.	(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten: 1. Karfreitag, 2. Allerheiligen, 3. Allgemeiner Buß- und Bettag, 4. Totensonntag, 5. Volkstrauertag, 6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

<p>Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.</p> <p>(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.</p>	<p>Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.</p> <p>(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.</p>	<p>Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.</p> <p>(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.“</p>	<p>Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.</p> <p>(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.</p>
<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Spielordnung, Besucherverzeichnis</b></p> <p>(1) Für Zwecke der Suchtprävention, die Überprüfung der Spielberechtigung und für die in § 32 Absatz 1 genannten Zwecke dürfen folgende Daten von den Besuchern der Spielbank anhand eines Ausweises erhoben werden:</p> <p>1.</p>	<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Spielordnung, Besucherverzeichnis</b></p> <p>(1) Für Zwecke der Suchtprävention, die Überprüfung der Spielberechtigung und für die in § 32 Absatz 1 genannten Zwecke dürfen folgende Daten von den Besuchern der Spielbank anhand eines Ausweises erhoben werden:</p> <p>1.</p>		<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Spielordnung, Besucherverzeichnis</b></p> <p>(1) Für Zwecke der Suchtprävention, die Überprüfung der Spielberechtigung und für die in § 32 Absatz 1 genannten Zwecke dürfen folgende Daten von den Besuchern der Spielbank anhand eines Ausweises erhoben werden:</p> <p>1.</p>

<p>Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,</p> <p>2.</p> <p>Geburtsdatum, Geburtsort,</p> <p>3.</p> <p>Anschrift,</p> <p>4.</p> <p>Ausweisart und -nummer so- wie ausstellende Behörde,</p> <p>5.</p> <p>Nationalität,</p> <p>6.</p> <p>Datum, Grund und Dauer einer von der Spielbank ausgespro- chenen Störersperre sowie meldende Organisationseinheit und</p> <p>7.</p> <p>Lichtbild.</p>	<p>Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,</p> <p>2.</p> <p>Geburtsdatum, Geburtsort,</p> <p>3.</p> <p>Anschrift,</p> <p>4.</p> <p>Ausweisart und -nummer so- wie ausstellende Behörde,</p> <p>5.</p> <p>Nationalität,</p> <p>6.</p> <p>Datum, Grund und Dauer einer von der Spielbank ausgespro- chenen Störersperre sowie meldende Organisationseinheit und</p> <p>7.</p> <p>Lichtbild.</p>		<p>Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,</p> <p>2.</p> <p>Geburtsdatum, Geburtsort,</p> <p>3.</p> <p>Anschrift,</p> <p>4.</p> <p>Ausweisart und -nummer sowie ausstellende Behörde,</p> <p>5.</p> <p>Nationalität,</p> <p>6.</p> <p>Datum, Grund und Dauer einer von der Spielbank ausgespro- chenen Störersperre sowie meldende Organisationseinheit und</p> <p>7.</p> <p>Lichtbild.</p>
--	--	--	--

<p>Diese Daten sowie etwaige Ali- asnamen oder verwendete Fal- schnamen, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs dürfen in einem Besucherverzeichnis gespeichert und für die in Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden. § 32 Absatz 4 Satz 2 gilt für die Übermittlung der Daten entsprechend. Das Lichtbild ist am Ende des Spieltages des Besuchs zu lö- schen, sofern die die Spiel- bank besuchende Person aus- drücklich einer längeren Spei- cherung ihres Lichtbildes wi- dersprochen hat. Sämtliche Daten sind spätestens ein Jahr nach dem letzten Besuch der Spielbank zu löschen, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger ge- speichert werden dürfen.</p>	<p>Diese Daten sowie etwaige Ali- asnamen oder verwendete Fal- schnamen, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs dürfen in einem Besucherverzeichnis gespeichert und für die in Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden. § 32 Absatz 4 Satz 2 gilt für die Übermittlung der Daten entsprechend. Das Lichtbild ist am Ende des Spieltages des Besuchs zu lö- schen, sofern die die Spiel- bank besuchende Person aus- drücklich einer längeren Spei- cherung ihres Lichtbildes wi- dersprochen hat. Sämtliche Daten sind spätestens ein Jahr nach dem letzten Besuch der Spielbank zu löschen, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger ge- speichert werden dürfen.</p>		<p>Diese Daten sowie etwaige Ali- asnamen oder verwendete Fal- schnamen, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs dürfen in einem Besucherverzeichnis ge- speichert und für die in Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden. § 32 Absatz 4 Satz 2 gilt für die Übermittlung der Da- ten entsprechend. Das Licht- bild ist am Ende des Spieltages des Besuchs zu löschen, so- fern die die Spielbank besu- chende Person ausdrücklic einer längeren Speicherung ihres Lichtbildes widersprochen hat. Sämtliche Daten sind spätes- tens ein Jahr nach dem letzten Besuch der Spielbank zu lö- schen, soweit sie nicht auf- grund anderer Rechtsvorschrif- ten länger gespeichert werden dürfen.</p>
---	---	--	--

<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,</p> <p>1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,</p> <p>2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist.</p> <p>In dieser ist weiterhin darzulegen, welche Auskünfte und personenbezogene Daten sowie welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung</p>	<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,</p> <p>1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,</p> <p>2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist.</p> <p>In dieser ist weiterhin darzulegen, welche Auskünfte und personenbezogene Daten sowie welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung</p>		<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,</p> <p>1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,</p> <p>2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist.</p> <p>In dieser ist weiterhin darzulegen, welche Auskünfte und personenbezogene Daten sowie welche Nachweise von Besu-</p>
---	---	--	---

<p>verlangt und welche Angaben in das Besucherverzeichnis aufgenommen werden. Auf die Möglichkeit, der Speicherung des Lichtbildes über den Spieltag des Besuches hinaus zu widersprechen, ist hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in der Spielordnung besonders hervorzuheben. Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>verlangt und welche Angaben in das Besucherverzeichnis aufgenommen werden. Auf die Möglichkeit, der Speicherung des Lichtbildes über den Spieltag des Besuches hinaus zu widersprechen, ist hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in der Spielordnung besonders hervorzuheben. Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p>		<p>chern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt und welche Angaben in das Besucherverzeichnis aufgenommen werden. Auf die Möglichkeit, der Speicherung des Lichtbildes über den Spieltag des Besuches hinaus zu widersprechen, ist hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in der Spielordnung besonders hervorzuheben. Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p>
<p><b>§ 31</b> <b>Spielbankenaufsicht</b> (1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ord-</p>	<p><b>§ 31</b> <b>Spielbankenaufsicht</b> (1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ord-</p>		<p><b>§ 31</b> <b>Spielbankenaufsicht</b> (1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ord-</p>

<p>nung sowie um sonstige öffentliche Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank</p> <p>1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,</p> <p>2.</p>	<p>nung sowie um sonstige öffentliche Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank</p> <p>1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,</p> <p>2.</p>		<p>nung sowie um sonstige öffentliche Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank</p> <p>1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,</p> <p>2.</p>
---	---	--	---



<p>alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen und</p> <p>3.</p> <p>durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin teilzunehmen.</p> <p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten</p>	<p>alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen und</p> <p>3.</p> <p>durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin teilzunehmen.</p> <p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten</p>		<p>alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen und</p> <p>3.</p> <p>durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin teilzunehmen.</p> <p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten</p>
--	--	--	--

<p>hierfür trägt die die Erlaubnis in- nehabende Person.</p>	<p>hierfür trägt die die Erlaubnis in- nehabende Person.</p>		<p>hierfür trägt die die Erlaubnis innehabende Person.</p>
<p><b>§ 32</b> <b>Videoüberwachung</b></p> <p>(1) Die Spielbank muss zur Si- cherstellung des ordnungsge- mäßigen Spielablaufs, zum Schutz vor Manipulationen, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von er- heblicher Bedeutung, zur Ab- wehr von Gefahren für die öf- fentliche Sicherheit sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung durchfüh- ren und zu diesem Zweck per- sonenbezogene Daten erhe- ben und speichern.</p> <p>(2) Folgende Bereiche sind mit Videokameras zu überwachen:</p> <p>1.</p>	<p><b>§ 32</b> <b>Videoüberwachung</b></p> <p>(1) Die Spielbank muss zur Si- cherstellung des ordnungsge- mäßigen Spielablaufs, zum Schutz vor Manipulationen, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von er- heblicher Bedeutung, zur Ab- wehr von Gefahren für die öf- fentliche Sicherheit sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung durchfüh- ren und zu diesem Zweck per- sonenbezogene Daten erhe- ben und speichern.</p> <p>(2) Folgende Bereiche sind mit Videokameras zu überwachen:</p> <p>1.</p>	<p>34. § 32 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 32</b> <b>Videoüberwachung</b></p> <p>(1) Die Spielbank muss zur Si- cherstellung des ordnungsge- mäßigen Spielablaufs, zum Schutz vor Manipulationen, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von er- heblicher Bedeutung, zur Ab- wehr von Gefahren für die öf- fentliche Sicherheit sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung durchfüh- ren und zu diesem Zweck per- sonenbezogene Daten erheben und speichern.</p> <p>(2) Folgende Bereiche sind mit Videokameras zu überwachen:</p> <p>1.</p>

<p>sämtliche Zugänge der Spielbank,</p> <p>2. der Empfangsbereich der Spielbank (Foyer, Garderobe und Rezeption),</p> <p>3. Spielbereiche (Spielsäle, Spielische, Automaten und Kassen) sowie</p> <p>4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenträume.</p> <p>(3) Auf die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist vor Betreten des videoüberwachten Bereichs der Spielbank für jeden erkennbar hinzuweisen.</p>	<p>sämtliche Zugänge der Spielbank,</p> <p>2. der Empfangsbereich der Spielbank (Foyer, Garderobe und Rezeption),</p> <p>3. Spielbereiche (Spielsäle, Spielische, Automaten und Kassen) sowie</p> <p>4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenträume.</p> <p>(3) Auf die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist vor Betreten des videoüberwachten Bereichs der Spielbank für jeden erkennbar hinzuweisen.</p>		<p>sämtliche Zugänge der Spielbank,</p> <p>2. der Empfangsbereich der Spielbank (Foyer, Garderobe und Rezeption),</p> <p>3. Spielbereiche (Spielsäle, Spielische, Automaten und Kassen) sowie</p> <p>4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenträume.</p> <p>(3) Auf die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist vor Betreten des videoüberwachten Bereichs der Spielbank für jeden erkennbar hinzuweisen.</p>
<p>(4) Die Nutzung der nach Absatz 1 gespeicherten Daten ist</p>	<p>(4) Die Nutzung der nach Absatz 1 gespeicherten Daten ist</p>	<p>a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>(4) Die Nutzung der nach Absatz 1 gespeicherten Daten</p>

<p>zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Daten dürfen übermittelt werden</p>	<p>zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Daten sind</p>	<p>aa) In Satz 2 werden die Wörter „dürfen übermittelt werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.</p>	<p>ist zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Daten sind</p>
<p>1. dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Innenministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Spielbankaufsicht erforderlich ist,</p> <p>2. dem zuständigen Finanzamt, der zuständigen Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Finanz- und Abgabekontrolle oder der Verfolgung von Straftaten erforderlich ist,</p>	<p>1. dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Innenministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Spielbankaufsicht erforderlich ist,</p> <p>2. dem zuständigen Finanzamt, der zuständigen Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Finanz- und Abgabekontrolle oder der Verfolgung von Straftaten erforderlich ist,</p>		<p>1. dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Innenministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Spielbankaufsicht erforderlich ist,</p> <p>2. dem zuständigen Finanzamt, der zuständigen Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium, soweit dies zur Wahrnehmung der Finanz- und Abgabekontrolle oder der Verfolgung von Straftaten erforderlich ist,</p>

<p>3. der Polizei und der Staatsanwaltschaft, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.</p>	<p>3. der Polizei und der Staatsanwaltschaft, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist, zu übermitteln.</p>	<p>bb) In Satz 2 Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Wörter „zu übermitteln.“ angefügt.</p>	<p>3. der Polizei und der Staatsanwaltschaft, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist, zu übermitteln.</p>
<p>(5) Werden die gespeicherten Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung des Betroffenen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Benachrichtigung würde die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder von Aufgaben der Finanzverwaltung im</p>	<p>(5) Werden die gespeicherten Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung der betroffenen Person würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Benachrichtigung würde die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder von Aufgaben der Finanzverwaltung</p>	<p>b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.</p>	<p>(5) Werden die gespeicherten Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung der betroffenen Person würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Benachrichtigung würde die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder von Aufgaben der Finanzverwaltung</p>

<p>Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden.</p>	<p>im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden.</p>		<p>im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden.</p>
<p>(6) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten und etwaige sich auf die Videoüberwachung beziehenden Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden oder im Einzelfall festgestellt wird, dass die Daten noch für einen in Absatz 1 genannten anderen Zweck benötigt werden. Im letzteren Fall ist die Begründung schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>(6) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten und etwaige sich auf die Videoüberwachung beziehenden Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden oder im Einzelfall festgestellt wird, dass die Daten noch für einen in Absatz 1 genannten anderen Zweck benötigt werden. Im letzteren Fall ist die Begründung schriftlich zu dokumentieren.</p>		<p>(6) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten und etwaige sich auf die Videoüberwachung beziehenden Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden oder im Einzelfall festgestellt wird, dass die Daten noch für einen in Absatz 1 genannten anderen Zweck benötigt werden. Im letzteren Fall ist die Begründung schriftlich zu dokumentieren.</p>

<p>(7) Das Konzept für die Videoüberwachung ist vor seiner Umsetzung von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Spielbank zu überprüfen und durch die Spielbank als verantwortliche Stelle freizugeben; soweit die Spielbank nicht bereits nach Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, hat sie zu diesem Zweck eine Bestellung vorzunehmen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte prüft insbesondere, ob bei der vorgesehenen Videoüberwachung die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind und ob den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird. Ihm sind die Namen der zugriffsberechtigten Personen mitzuteilen.</p>	<p>(7) Das Konzept für die Videoüberwachung ist vor seiner Umsetzung von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Spielbank zu überprüfen und durch die Spielbank als verantwortliche Stelle freizugeben; soweit die Spielbank nicht bereits nach Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, hat sie zu diesem Zweck eine Bestellung vorzunehmen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte prüft insbesondere, ob bei der vorgesehenen Videoüberwachung die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind und ob den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird. Ihm sind die Namen der zugriffsberechtigten Personen mitzuteilen.</p>		<p>(7) Das Konzept für die Videoüberwachung ist vor seiner Umsetzung von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Spielbank zu überprüfen und durch die Spielbank als verantwortliche Stelle freizugeben; soweit die Spielbank nicht bereits nach Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, hat sie zu diesem Zweck eine Bestellung vorzunehmen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte prüft insbesondere, ob bei der vorgesehenen Videoüberwachung die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind und ob den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird. Ihm sind die Namen der zugriffsberechtigten Personen mitzuteilen.</p>
---	---	--	---

(8) Der erstmalige Einsatz der Videoüberwachung in einem Bereich und Veränderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen unter Angabe	(8) Der erstmalige Einsatz der Videoüberwachung in einem Bereich und Veränderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen unter Angabe		(8) Der erstmalige Einsatz der Videoüberwachung in einem Bereich und Veränderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen unter Angabe
1. des Bereichs, der überwacht werden soll, 2. des damit verfolgten Ziels, 3. des Verantwortlichen sowie 4. wie lange die Aufnahmen gespeichert werden sollen.	1. des Bereichs, der überwacht werden soll, 2. des damit verfolgten Ziels, 3. des Verantwortlichen sowie 4. wie lange die Aufnahmen gespeichert werden sollen.		1. des Bereichs, der überwacht werden soll, 2. des damit verfolgten Ziels, 3. des Verantwortlichen sowie 4. wie lange die Aufnahmen gespeichert werden sollen.
<b>§ 33</b> <b>Spielbankabgabe</b> (1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, an	<b>§ 33</b> <b>Spielbankabgabe</b> (1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, an	35. § 33 wird wie folgt geändert:	<b>§ 33</b> <b>Spielbankabgabe</b> (1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet,



<p>das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 Prozent und für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 35 Prozent des Brutto-Spielertrags.</p> <p>(2) Die Spielbankabgabe kann in den ersten drei Betriebsjahren einer Spielbank um jeweils bis zu 10 Prozent der Abgabebeträge nach Absatz 1 ermäßigt werden. Bei der Entscheidung ist die zu erwartende Kostenbelastung für die die Erlaubnis innehabende Person insbesondere durch nachzuweisende Investitionen in die Spielbank angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer bestehenden Spielbank oder bei einem</p>	<p>das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 Prozent und für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 35 Prozent des Brutto-Spielertrags.</p> <p>(2) Die Spielbankabgabe kann in den ersten drei Betriebsjahren einer Spielbank um jeweils bis zu 10 Prozent der Abgabebeträge nach Absatz 1 ermäßigt werden. Bei der Entscheidung ist die zu erwartende Kostenbelastung für die die Erlaubnis innehabende Person insbesondere durch nachzuweisende Investitionen in die Spielbank angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer bestehenden Spielbank oder bei einem</p>		<p>an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 Prozent und für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 35 Prozent des Brutto-Spielertrags.</p> <p>(2) Die Spielbankabgabe kann in den ersten drei Betriebsjahren einer Spielbank um jeweils bis zu 10 Prozent der Abgabebeträge nach Absatz 1 ermäßigt werden. Bei der Entscheidung ist die zu erwartende Kostenbelastung für die die Erlaubnis innehabende Person insbesondere durch nachzuweisende Investitionen in die Spielbank angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der Erteilung einer Erlaubnis</p>
---	---	--	---

<p>Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf.</p> <p>(3) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Situation oder Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist, können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange der die Erlaubnis innehabenden Person um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Negative wirtschaftliche Entwicklungen, die auf Entscheidungen der Spielbank beziehungsweise der die Erlaub-</p>	<p>Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf.</p> <p>(3) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Situation oder Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist, können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange der die Erlaubnis innehabenden Person um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Negative wirtschaftliche Entwicklungen, die auf Entscheidungen der Spielbank beziehungsweise der die Erlaub-</p>		<p>für den Betrieb einer bestehenden Spielbank oder bei einem Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf.</p> <p>(3) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Situation oder Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist, können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange der die Erlaubnis innehabenden Person um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Negative wirtschaftliche Entwicklungen, die auf Entscheidun-</p>
--	--	--	---

<p>nis innehabenden Person zurückzuführen sind, rechtfertigen keine Ermäßigung nach Satz 1. Unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Abschöpfungsgedankens muss der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleiben.</p> <p>(4) Über die Höhe der Ermäßigung der Abgabenbeträge nach Absatz 2 Satz 1 und der Abgabensätze nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.</p>	<p>nis innehabenden Person zurückzuführen sind, rechtfertigen keine Ermäßigung nach Satz 1. Unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Abschöpfungsgedankens muss der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleiben.</p> <p>(4) Über die Höhe der Ermäßigung der Abgabenbeträge nach Absatz 2 Satz 1 und der Abgabensätze nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.</p>		<p>gen der Spielbank beziehungsweise der die Erlaubnis innehabenden Person zurückzuführen sind, rechtfertigen keine Ermäßigung nach Satz 1. Unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Abschöpfungsgedankens muss der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleiben.</p> <p>(4) Über die Höhe der Ermäßigung der Abgabenbeträge nach Absatz 2 Satz 1 und der Abgabensätze nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.</p>
<p>(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach</p>	<p>(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach</p>	<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach</p>

<p>dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die insoweit entrichtete Umsatzsteuer wird auf die nach diesem Gesetz zu entrichtende Spielbankabgabe solange angerechnet, bis sie vollständig verrechnet ist. Entsprechende Umsatzsteuererstattungen führen zu einer Erhöhung der Spielbankabgabe.</p>	<p>dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge.</p>	<p>„(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes</p>	<p>dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge..</p>
---	---	---	--

		zes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge.”	
<p>(6) Brutto-Spielertrag ist der Betrag</p> <p>1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, oder</p> <p>2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.</p> <p>(7) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen</p>	<p>(6) Brutto-Spielertrag ist der Betrag</p> <p>1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, oder</p> <p>2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.</p> <p>(7) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen</p>		<p>(6) Brutto-Spielertrag ist der Betrag</p> <p>1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, oder</p> <p>2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.</p> <p>(7) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen</p>

werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.		werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.
	(7a) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a-7c eingefügt:  „(7a) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	(7a) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.
	(7b) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	(7b) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	(7b) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.
	(7c) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keiner Spielerin oder keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.	(7c) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keiner Spielerin oder keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.“	(7c) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keiner Spielerin oder keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

<p>(8) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.</p> <p>(9) Spielverluste eines Spieletages dürfen auf Brutto-Spielerträge der folgenden 14 Tage angerechnet werden.</p>	<p>(8) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.</p> <p>(9) Spielverluste eines Spieletages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.</p>	<p>c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  „(9) Spielverluste eines Spieletages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.“</p>	<p>(8) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.</p> <p>(9) Spielverluste eines Spieletages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.</p>
<p><b>§ 34</b></p> <p><b>Weitere Leistungen</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe</p>	<p><b>§ 34</b></p> <p><b>Weitere Leistungen</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe</p>		<p><b>§ 34</b></p> <p><b>Weitere Leistungen</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe</p>

<p>nach § 33 an das Land weitere Leistungen zu entrichten.</p> <p>(2) Die weiteren Leistungen umfassen</p> <p>1.</p> <p>15 Prozent des Brutto-Spielertrags (§ 33 Absätze 6 bis 9) und</p> <p>2.</p> <p>eine Gewinnabgabe von 95 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:</p> <p>1.</p>	<p>nach § 33 an das Land weitere Leistungen zu entrichten.</p> <p>(2) Die weiteren Leistungen umfassen</p> <p>1.</p> <p>15 Prozent des Brutto-Spielertrags (§ 33 Absätze 6 bis 9) und</p> <p>2.</p> <p>eine Gewinnabgabe von 95 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:</p> <p>1.</p>		<p>nach § 33 an das Land weitere Leistungen zu entrichten.</p> <p>(2) Die weiteren Leistungen umfassen</p> <p>1.</p> <p>15 Prozent des Brutto-Spielertrags (§ 33 Absätze 6 bis 9) und</p> <p>2.</p> <p>eine Gewinnabgabe von 95 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:</p> <p>1.</p>
---	---	--	---



<p>Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste); dies gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das oder dessen Hauptanteilseigner nicht Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist,</p> <p>2.</p>	<p>Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste); dies gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das oder dessen Hauptanteilseigner nicht Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist,</p> <p>2.</p>		<p>Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste); dies gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das oder dessen Hauptanteilseigner nicht Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist,</p> <p>2.</p>
<p>Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzen oder Leistungen, soweit</p>	<p>Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzen oder Leistungen, soweit</p>		<p>Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzen oder Leistungen, soweit</p>

<p>diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrüblich sind, sowie</p> <p>3.</p> <p>Minderung um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind.</p>	<p>diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrüblich sind, sowie</p> <p>3.</p> <p>Minderung um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind.</p>		<p>diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrüblich sind, sowie</p> <p>3.</p> <p>Minderung um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 35</b></p> <p><b>Zuwendungen, Tronc</b></p> <p>(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker beziehungsweise Spieltechnikerin oder als Kassierer beziehungsweise Kassiererinnen beschäftigten Personen dürfen von den die Spielbank besuchenden Personen keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen</p>	<p><b>§ 35</b></p> <p><b>Zuwendungen, Tronc</b></p> <p>(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker beziehungsweise Spieltechnikerin oder als Kassierer beziehungsweise Kassiererinnen beschäftigten Personen dürfen von den die Spielbank besuchenden Personen keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen</p>		<p><b>§ 35</b></p> <p><b>Zuwendungen, Tronc</b></p> <p>(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker beziehungsweise Spieltechnikerin oder als Kassierer beziehungsweise Kassiererinnen beschäftigten Personen dürfen von den die Spielbank besuchenden Personen keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rück-</p>

<p>mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).</p> <p>(2) Der Tronc ist von der die Erlaubnis innehabenden Person treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.</p>	<p>mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).</p> <p>(2) Der Tronc ist von der die Erlaubnis innehabenden Person treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.</p>		<p>sicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).</p> <p>(2) Der Tronc ist von der die Erlaubnis innehabenden Person treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.</p>
<p><b>§ 36</b></p> <p><b>Verwendung der Erträge</b></p> <p>Mindestens 50 Prozent, maximal 100 Prozent der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 33), den weiteren Leistungen (§ 34) und den dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen der die Erlaubnis innehabenden Person sind nach</p>	<p><b>§ 36</b></p> <p><b>Verwendung der Erträge</b></p> <p>Mindestens 50 Prozent, maximal 100 Prozent der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 33), den weiteren Leistungen (§ 34) und den dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen der die Erlaubnis innehabenden Person sind nach</p>		<p><b>§ 36</b></p> <p><b>Verwendung der Erträge</b></p> <p>Mindestens 50 Prozent, maximal 100 Prozent der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 33), den weiteren Leistungen (§ 34) und den dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen der die Erlaubnis innehabenden</p>

<p>näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden aufgrund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,</li> <li>2. Förderung des Fremdenverkehrs,</li> <li>3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,</li> <li>4.</li> </ol>	<p>näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden aufgrund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,</li> <li>2. Förderung des Fremdenverkehrs,</li> <li>3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,</li> <li>4.</li> </ol>		<p>Person sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden aufgrund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,</li> <li>2. Förderung des Fremdenverkehrs,</li> <li>3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,</li> <li>4.</li> </ol>
---	---	--	--

<p>Finanzierung eines Infrastrukturfonds,</p> <p>5.</p> <p>Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.</p> <p>Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.</p>	<p>Finanzierung eines Infrastrukturfonds,</p> <p>5.</p> <p>Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.</p> <p>Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.</p>		<p>Finanzierung eines Infrastrukturfonds,</p> <p>5.</p> <p>Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.</p> <p>Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.</p>
<p><b>§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit Abgaben</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-</p>	<p><b>§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit Abgaben</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-</p>	<p>36.</p> <p>§ 37 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit Abgaben</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen</p>	<p><b>§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit Abgaben</b></p> <p>(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-</p>

<p>Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.</p>	<p>Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.</p>	<p>und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.</p>	<p>Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.</p>
<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen</p>	<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen</p>	<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen</p>	<p>(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen</p>

<p>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>	<p>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>	<p>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>	<p>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>
<p>(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat.</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat.</p>	<p>(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe</p>

<p>selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.</p>	<p>Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.</p>	<p>selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.</p>
<p>(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des</p>	<p>(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag</p>



zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.	Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.	der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.	zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.
(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 167 der Abgabenordnung.	(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.	(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“	(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
<b>§ 38</b> <b>Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften</b>	<b>§ 38</b> <b>Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften</b>		<b>§ 38</b> <b>Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften</b>

<p>(1) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin befindet; § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Auf die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen.</p>	<p>(1) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin befindet; § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Auf die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen.</p>		<p>(1) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin befindet; § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Auf die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen. Das</p>
---	---	--	---

<p>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>		<p>Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Landesrechtliche Steuerbefreiung</b></p> <p>Unbeschadet der in § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der jeweiligen Fassung geregelten Befreiung von Bundessteuern ist die die Erlaubnis innehabende Person für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für ört-</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Landesrechtliche Steuerbefreiung</b></p> <p>Unbeschadet der in § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der jeweiligen Fassung geregelten Befreiung von Bundessteuern ist die die Erlaubnis innehabende Person für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für ört-</p>		<p><b>§ 39</b> <b>Landesrechtliche Steuerbefreiung</b></p> <p>Unbeschadet der in § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der jeweiligen Fassung geregelten Befreiung von Bundessteuern ist die die Erlaubnis innehabende Person für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für örtliche</p>

liche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden aufgrund von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.	liche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden aufgrund von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.		Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden aufgrund von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.
	<b>Abschnitt 6 a</b> <b>Besteuerung von Online-Casinospielen</b>	37. Nach § 39 wird folgender neuer Abschnitt 6a angehängt:  „ <b>Abschnitt 6a</b> <b>Besteuerung von Online-Casinospielen</b> “	<b>Abschnitt 6 a</b> <b>Besteuerung von Online-Casinospielen</b>
	<b>§ 39a</b> <b>Steuergegenstand</b>  Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die Spielerin oder der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der	<b>§ 39a</b> <b>Steuergegenstand</b>  Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die Spielerin oder der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur	<b>§ 39a</b> <b>Steuergegenstand</b>  Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die Spielerin oder der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des

	zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen ihren oder seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.	Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen ihren oder seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.	Spielvertrages erforderlichen Handlungen ihren oder seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
	<p><b>§ 39b</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.</p> <p>(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.</p>	<p><b>§ 39b</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.</p> <p>(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.</p>	<p><b>§ 39b</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.</p> <p>(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.</p>
	<p><b>§ 39c</b></p> <p><b>Steuersatz</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000</p>	<p><b>§ 39c</b></p> <p><b>Steuersatz</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000</p>	<p><b>§ 39c</b></p> <p><b>Steuersatz</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000 Euro</p>

	Euro 15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.	Euro 15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.	15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.
	<p><b>§ 39d</b></p> <p><b>Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.</p>	<p><b>§ 39d</b></p> <p><b>Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.</p>	<p><b>§ 39d</b></p> <p><b>Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.</p>
	<p><b>§ 39e</b></p> <p><b>Steuerentstehung</b></p>	<p><b>§ 39e</b></p> <p><b>Steuerentstehung</b></p>	<p><b>§ 39e</b></p> <p><b>Steuerentstehung</b></p>

	Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.	Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.	Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.
	<p><b>§ 39f</b></p> <p><b>Steueranmeldung und -entrichtung</b></p> <p>(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.</p>	<p><b>§ 39f</b></p> <p><b>Steueranmeldung und -entrichtung</b></p> <p>(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.</p>	<p><b>§ 39f</b></p> <p><b>Steueranmeldung und -entrichtung</b></p> <p>(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.</p>
	(2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmelungszeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung	(2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmelungszeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach	(2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmelungszeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

	<p>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>	<p>amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>	<p>abzugeben, in der sie oder er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.</p>
	<p><b>§ 39g</b> <b>Steuerlicher Beauftragter</b> (1) Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des</p>	<p><b>§ 39g</b> <b>Steuerlicher Beauftragter</b> (1) Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union o-</p>	<p><b>§ 39g</b> <b>Steuerlicher Beauftragter</b> (1) Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union o-</p>



	<p>Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat sie oder er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.</p>	<p>der einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat sie oder er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.</p>	<p>der einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat sie oder er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.</p>
	<p>(2) Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit sie oder er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.</p>	<p>(2) Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit sie oder er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.</p>	<p>(2) Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit sie oder er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.</p>

	(3) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für die Veranstalterin oder den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.	(3) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für die Veranstalterin oder den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.	(3) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für die Veranstalterin oder den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.
	(4) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).  (5) § 123 Abgabenordnung (AO) bleibt unberührt.	(4) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).  (5) § 123 Abgabenordnung (AO) bleibt unberührt.	(4) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).  (5) § 123 Abgabenordnung (AO) bleibt unberührt.
	<b>§ 39h</b> <b>Aufzeichnungspflichten</b>  (1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist	<b>§ 39h</b> <b>Aufzeichnungspflichten</b>  (1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist	<b>§ 39h</b> <b>Aufzeichnungspflichten</b>  (1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist

	<p>eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser oder diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.</p> <p>(2) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere ersichtlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) der Spielerin oder des Spielers,</li> <li>2. der Brutto-Spielertrag,</li> <li>3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und</li> <li>4.</li> </ol>	<p>eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser oder diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.</p> <p>(2) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere ersichtlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) der Spielerin oder des Spielers,</li> <li>2. der Brutto-Spielertrag,</li> <li>3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und</li> <li>4.</li> </ol>	<p>eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser oder diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.</p> <p>(2) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere ersichtlich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) der Spielerin oder des Spielers,</li> <li>2. der Brutto-Spielertrag,</li> <li>3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und</li> <li>4.</li> </ol>
--	---	---	---

	bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.	bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.	bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.
	<p><b>§ 39i</b></p> <p><b>Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durchlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.</p>	<p><b>§ 39i</b></p> <p><b>Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durchlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.</p>	<p><b>§ 39i</b></p> <p><b>Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durchlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.</p>
	<p><b>§ 39j</b></p> <p><b>Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:</p>	<p><b>§ 39j</b></p> <p><b>Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:</p>	<p><b>§ 39j</b></p> <p><b>Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen</b></p> <p>Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:</p>

	<p>1. Name,</p> <p>2. Gewerbe,</p> <p>3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,</p> <p>4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und</p> <p>5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.</p>	<p>1. Name,</p> <p>2. Gewerbe,</p> <p>3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,</p> <p>4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und</p> <p>5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.</p>	<p>1. Name,</p> <p>2. Gewerbe,</p> <p>3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,</p> <p>4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und</p> <p>5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.</p>
	<p><b>§ 39k</b></p> <p><b>Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung</b></p> <p>Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus</p>	<p><b>§ 39k</b></p> <p><b>Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung</b></p> <p>Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus</p>	<p><b>§ 39k</b></p> <p><b>Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung</b></p> <p>Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus</p>

	diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.	diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.	diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.
	<p><b>§ 39I</b></p> <p><b>Online-Casinospielsteuer-Nachschau</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die</p>	<p><b>§ 39I</b></p> <p><b>Online-Casinospielsteuer-Nachschau</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die</p>	<p><b>§ 39I</b></p> <p><b>Online-Casinospielsteuer-Nachschau</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die</p>

	für die Besteuerung erheblich sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachschau).	sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachschau).	sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachschau).
	(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betroffenen Personen auf Verlangen der damit betrauten Amtsträgerin oder des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten	(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betroffenen Personen auf Verlangen der damit betrauten Amtsträgerin oder des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten	(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betroffenen Personen auf Verlangen der damit betrauten Amtsträgerin oder des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten

	über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.	über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.	über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.
	(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 AO zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.	(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 AO zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.	(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 AO zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.
	(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen	(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen	(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Aus-



	insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.	insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“	wertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.
<b>Abschnitt 7: Spielhallen</b>	<b>Abschnitt 7: Spielhallen</b>	<b>Abschnitt 7: Spielhallen</b>	<b>Abschnitt 7: Spielhallen</b>
<b>§ 40</b> <b>Begriffsbestimmung</b> Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient. Als Geld-	<b>§ 40</b> <b>Begriffsbestimmung</b> Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) dient.	38. In § 40 Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt	<b>§ 40</b> <b>Begriffsbestimmung</b> Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) dient. Als Geld- oder

oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.	Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.		Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.
<p><b>§ 41</b></p> <p><b>Erlaubnis für Spielhallen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung ersetzt und die Erlaubnis nach Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit umfasst. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.</p>	<p><b>§ 41</b></p> <p><b>Erlaubnis für Spielhallen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33 i (GewO) ersetzt und die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV 2021 mit umfasst. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.</p>	<p>39.</p> <p>§ 41 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „(GewO)“ und die Wörter „Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 41</b></p> <p><b>Erlaubnis für Spielhallen</b></p> <p>(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33 i (GewO) ersetzt und die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV 2021 mit umfasst. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.</p>
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2, 3, 5 oder 6 nicht vorliegen oder</p> <p>1.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder</p> <p>1.</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder</p> <p>1.</p>

<p>die in § 33 c Absatz 2 oder § 33 d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,</p>	<p>die in § 33 c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33 d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,</p>	<p>Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder</p> <p>1. die in § 33 c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33 d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,</p>	<p>die in § 33 c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33 d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,</p>
<p>2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,</p> <p>3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird oder</p> <p>4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht</p>	<p>2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,</p> <p>3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird oder</p> <p>4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht</p>	<p>2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,</p> <p>3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird,</p> <p>4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zu-</p>	<p>2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,</p> <p>3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird,</p> <p>4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zu-</p>

<p>zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.</p>	<p>zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.</p>	<p>zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.“</p>	<p>zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgünde nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder</p> <p>2.</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgünde nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder</p> <p>2.</p>		<p>(3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgünde nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn</p> <p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder</p> <p>2.</p>

<p>der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.</p> <p>(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.</p>	<p>der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.</p> <p>(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.</p>		<p>der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.</p> <p>(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.</p>
<p><b>§ 42</b></p> <p><b>Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen</b></p> <p>(1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.</p>	<p><b>§ 42</b></p> <p><b>Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen</b></p> <p>(1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.</p>		<p><b>§ 42</b></p> <p><b>Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen</b></p> <p>(1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.</p>

<p>(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.</p>	<p>(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.</p>		<p>(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.</p>
<p><b>§ 43</b></p> <p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Betreiber von Spielhallen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder</p>	<p><b>§ 43</b></p> <p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Betreiber von Spielhallen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder</p>	<p>40.</p> <p>§ 43 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>§ 43</b></p> <p><b>Anforderungen an die Ausübung des Betriebs</b></p> <p>(1) Betreiber von Spielhallen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte</p>

<p>gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt werden.</p>	<p>gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.</p>	<p>„Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.“</p>	<p>Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.</p>
<p>(2) Betreiber von Spielhallen sind verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und</p>	<p>(2) Betreiber von Spielhallen sind verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und</p>		<p>(2) Betreiber von Spielhallen sind verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen</p>

<p>Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,</li> <li>2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und</li> <li>3. Anträge auf Selbstsperrern sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.</li> </ol> <p>(3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10</p>	<p>Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,</li> <li>2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und</li> <li>3. Anträge auf Selbstsperrern sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.</li> </ol> <p>(3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10</p>		<p>und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,</li> <li>2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und</li> <li>3. Anträge auf Selbstsperrern sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.</li> </ol> <p>(3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Num-</p>
---	---	--	---



<p>Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).</p> <p>(4) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig.</p> <p>(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.</p>	<p>Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).</p> <p>(4) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig.</p> <p>(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.</p>		<p>mern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).</p> <p>(4) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle unzulässig.</p> <p>(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.</p>
<p><b>§ 44</b></p> <p><b>Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung</b></p> <p>(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die</p>	<p><b>§ 44</b></p> <p><b>Anforderungen an die Außenwerbung und Ausgestaltung</b></p> <p>(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass</p>	<p>41.</p> <p>§ 44 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 44</b></p> <p><b>Anforderungen an die Außenwerbung und Ausgestaltung</b></p> <p>(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort</p>

dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.	von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.		angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.
(2) Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.	(2) Die Außenwerbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten. § 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  aa) Das Wort „Werbung“ wird durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.  bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  „§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“	(2) Die Außenwerbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten. § 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.
(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden	(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden		(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden Einfall von Tageslicht und dafür zu

<p>Einfall von Tageslicht und dafür zu sorgen, dass ein Einblick in die Spielhalle von außen möglich ist, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.</p>	<p>Einfall von Tageslicht und dafür zu sorgen, dass ein Einblick in die Spielhalle von außen möglich ist, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.</p>		<p>sorgen, dass ein Einblick in die Spielhalle von außen möglich ist, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.</p>
<p><b>§ 45</b> <b>Spielersperr</b>  (1) Betreiber von Spielhallen haben Spielerinnen und Spieler auf ihr Verlangen von der Teilnahme am Spiel in der Spielhalle auszuschließen, in der der Antrag gestellt wurde (Spielersperr). In den Fällen des § 42 Absatz 2 gilt Satz 1 für alle Spielhallen des Betreibers an dem Standort. Die Spielerinnen und Spieler haben hierzu ihre Identität nachzuweisen. Die Dauer der Spielersperr (Sperrfrist) beträgt</p>		<p>42. § 45 wird aufgehoben.</p>	<p>Weggefallen</p>

<p>mindestens ein Jahr. Der Betreiber teilt der Spielerin und dem Spieler die erfolgte Spielersperre, die Spielhallen, für die sie ausgesprochen wird, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.</p> <p>(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Spielerin oder des Spielers ist eine Spielersperre mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn dem Betreiber die Bescheinigung über ein zuvor erfolgtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorgelegt wird, in dem die Spielerin oder der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Spielersperre, über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufgeklärt</p>			
---	--	--	--

<p>worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Betreiber teilt der Spielerin oder dem Spieler die erfolgte Aufhebung der Spielersperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mit.</p> <p>(3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem Betreiber. Es dürfen folgende Daten der Spielerinnen und Spieler verarbeitet und im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,</li><li>2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,</li><li>3.</li></ol>			
--	--	--	--

<p>Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Anschrift und 6. Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre, im Falle einer Aufhebung der Spielersperre deren Beginn.</p> <p>Daneben dürfen Dokumente, die die Spielerinnen oder Spie- ler zur Begründung ihres Ver- langens vorgelegt haben, mit ihrer Einwilligung gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdaten- schutzgesetzes.</p>			
<p><b>§ 46</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b></p>	<p><b>§ 46</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b></p>		<p><b>§ 46</b> <b>Sperrzeit und Feiertagsruhe</b> (1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um</p>

<p>(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Spielhallen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Spielhallen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>		<p>6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Für den Betrieb von Spielhallen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.</p>
<p><b>Abschnitt 8:</b> <b>Sonstige Vorschriften</b></p>	<p><b>Abschnitt 8:</b> <b>Sonstige Vorschriften</b></p>		<p><b>Abschnitt 8:</b> <b>Sonstige Vorschriften</b></p>
<p><b>§ 47</b> <b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Zuständigkeiten</b></p>	<p>43. § 47 wird wie folgt gefasst: „§ 47</p>	<p><b>§ 47</b> <b>Zuständigkeiten</b></p>

<p>(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 für die Durchführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in diesem Gesetz geregelt sind sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p>	<p><b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in diesem Gesetz geregelt sind sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in diesem Gesetz geregelt sind sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden</p>
--	--	--	---



			Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
<p>(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des Artikels 1 § 9 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.</p>	<p>(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung</p>	<p>(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden</p>	<p>(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang</p>

	der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.	allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.	der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.
(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.	(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum .	(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum.	(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum.
(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem	(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem	(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Re-	(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe

<p>Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.</p>	<p>obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.</p>
<p>(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 der Gewerbeordnung. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.</p>	<p>(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit der GlüStV 2021 nichts anderes bestimmt. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 GewO. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.</p>	<p>(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 GewO. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.</p>	<p>(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 GewO. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.</p>

	ruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.		
(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.	(6) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschau-rechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können.	(6) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können.	(6) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können.

<p>(7) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemäß Artikel 1 § 35 Absatz 2 Erster GlüÄndStV außer Kraft und kommt Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012 (GBl. S. 385) zur Anwendung, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständig.</p>	<p>(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.</p>	<p>(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.</p>	<p>(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.</p>
	<p>(8) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV</p>	<p>(8) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021</p>	<p>(8) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021</p>

	2021 durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.	durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.“	durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.
<b>§ 48</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	<b>§ 48</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Unbeschadet der Regelungen in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	45. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Regelung in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.	<b>§ 48</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Unbeschadet der Regelungen in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt oder eine Spielhalle betreibt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,	1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt oder eine Spielhalle betreibt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,		1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt oder eine Spielhalle betreibt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,

<p>2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis gemäß § 2, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22 oder § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 getroffenen Regelungen zum Jugend- oder Spielerschutz zuwiderhandelt,</p> <p>3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,</p> <p>4. seiner Verpflichtung aus § 7 oder § 43 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,</p> <p>5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder</p>	<p>2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis gemäß § 2, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22 oder § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 getroffenen Regelungen zum Jugend- oder Spielerschutz zuwiderhandelt,</p> <p>3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,</p> <p>4. seiner Verpflichtung aus § 7 oder § 43 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,</p> <p>5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder</p>		<p>2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis gemäß § 2, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22 oder § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 getroffenen Regelungen zum Jugend- oder Spielerschutz zuwiderhandelt,</p> <p>3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,</p> <p>4. seiner Verpflichtung aus § 7 oder § 43 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,</p> <p>5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder</p>
--	--	--	--

zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,	zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,		zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,
6. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt oder der zuständigen Behörde oder der nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortspolizeibehörde den Zugang zu den Geschäftsräumen oder -grundstücken, in beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verwehrt,	6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt oder der zuständigen Behörde oder der nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortspolizeibehörde den Zugang zu den Geschäftsräumen oder -grundstücken, in beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verwehrt,	b) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021“ ersetzt.	6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt oder der zuständigen Behörde oder der nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortspolizeibehörde den Zugang zu den Geschäftsräumen oder -grundstücken, in beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verwehrt,
7. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster GlüÄndStV als am Zahlungsverkehr Beteiligter insbesondere	7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als am Zahlungsverkehr Beteiligte insbesondere	c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als	7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als am Zahlungsverkehr Beteiligte insbesondere als Kredit- oder



als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,	besondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,	am Zahlungsverkehr Beteiligte insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,“.	Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 Absatz 4, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22, § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 oder Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStV verstößt,	8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 Absatz 4, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22, § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 oder § 17 GlüStV 2021verstößt,	d) In der Nummer 8 werden die Wörter „Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStVG“ durch die Angabe „§ 17 GlüStV 2021“ ersetzt.	8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 Absatz 4, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22, § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 oder § 17 GlüStV 2021verstößt,
9. entgegen § 2 Absatz 8 der zuständigen Behörde Änderungen von für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,	9. entgegen § 2 Absatz 8 der zuständigen Behörde Änderungen von für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,		9. entgegen § 2 Absatz 8 der zuständigen Behörde Änderungen von für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,

10. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,	10. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,		10. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,
11. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV zuwiderhandelt,	11. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des § 19 GlüStV 2021 zuwiderhandelt,	e) In der Nummer 11 wird die Wörter „Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 19 GlüStV 2021“ ersetzt.	11. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des § 19 GlüStV 2021 zuwiderhandelt,
12. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 18 Absatz 3 nicht oder verspätet vorlegt,	12. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 18 Absatz 3 nicht oder verspätet vorlegt,		12. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 18 Absatz 3 nicht oder verspätet vorlegt,
	12a. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat,	f) Nach Nummer 12 werden die Nummern 12a und 12b eingefügt: „12a. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat,	12a. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat,
	12b. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021	12b. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen	12b. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021

	entgegen § 20c Absatz 1 Satz 2, § 20g Absatz 1 Satz 7, § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,	§ 20c Absatz 1 Satz 2, § 20g Absatz 1 Satz 7, § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,“.	entgegen § 20c Absatz 1 Satz 2, § 20g Absatz 1 Satz 7, § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,
13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperre nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt,	13. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperren nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperren nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,	g) Die Nummer 13 wird wie folgt gefasst: „13. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperren nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperre nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,“.	13. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperren nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperren nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,

14. entgegen Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen teilnehmen lässt,	14. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 gesperrte Spieler an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 erfasst sind,	h) Nummer 14 wird wie folgt gefasst: „14. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 gesperrte Spieler an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst sind,“.	14. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 gesperrte Spieler an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 erfasst sind,
14a. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,	14a. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,		14a. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,
14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei	14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei		14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei

von Nummer 14 b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,	von Nummer 14 b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,		von Nummer 14 b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,
14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals oder Werbeterminals in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,	14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals im Sinne des Satzes 1 oder Werbeterminals im Sinne des Satzes 2 in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,	i) In Nummer 14c werden nach dem Wort „Wettterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ und nach dem Wort „Werbeterminals“ die Angabe „im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.	14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals im Sinne des Satzes 1 oder Werbeterminals im Sinne des Satzes 2 in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,
15. entgegen § 20f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,	15. entgegen § 20f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,		15. entgegen § 20f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,
16. entgegen § 32 Absatz 1 keine Videoüberwachung in einer Spielbank durchführt,	16. entgegen § 32 Absatz 1 keine Videoüberwachung in einer Spielbank durchführt,		16. entgegen § 32 Absatz 1 keine Videoüberwachung in einer Spielbank durchführt,

<p>17. entgegen § 20c Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,</p>	<p>17. entgegen § 20c Absatz 1, 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,</p>	<p>j) In Nummer 17 werden nach der Angabe „§ 20c Absatz 1“ die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.</p>	<p>17. entgegen § 20c Absatz, 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,</p>
<p>18. entgegen § 45 als Betreiber einer Spielhalle keine Spielersperre verhängt, keine Aufhebung der Spielersperre vornimmt oder die Spielersperre oder ihre Aufhebung nebst deren jeweiligen Beginn der Spielerin oder dem Spieler nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,</p>		<p>k) Nummer 18 wird aufgehoben.</p>	
<p>19. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,</p>	<p>19. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,</p>		<p>19. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,</p>
<p>20. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht</p>	<p>20. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht</p>		<p>20. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen</p>

rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,	rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,		Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
21. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,	21. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,		21. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,
22. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,	22. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,		22. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,
23. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,	23. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,		23. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,

<p>24. entgegen § 43 Absatz 4 den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten zulässt oder duldet,</p> <p>25. entgegen § 20c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,</p> <p>26. entgegen § 43 Absatz 5 in den Räumen einer Spielhalle während der für diese gültigen Sperrzeit eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt oder dies duldet,</p> <p>27. entgegen § 20d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,</p> <p>28. entgegen § 20d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle</p>	<p>24. entgegen § 43 Absatz 4 den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten zulässt oder duldet,</p> <p>25. entgegen § 20c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,</p> <p>26. entgegen § 43 Absatz 5 in den Räumen einer Spielhalle während der für diese gültigen Sperrzeit eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt oder dies duldet,</p> <p>27. entgegen § 20d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,</p> <p>28. entgegen § 20d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle</p>		<p>24. entgegen § 43 Absatz 4 den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten zulässt oder duldet,</p> <p>25. entgegen § 20c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,</p> <p>26. entgegen § 43 Absatz 5 in den Räumen einer Spielhalle während der für diese gültigen Sperrzeit eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt oder dies duldet,</p> <p>27. entgegen § 20d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,</p> <p>28. entgegen § 20d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle</p>
---	---	--	---



<p>oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,</p> <p>29. entgegen § 20d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,</p> <p>30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,</p>	<p>oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,</p> <p>29. entgegen § 20d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,</p> <p>30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,</p>		<p>oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,</p> <p>29. entgegen § 20d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,</p> <p>30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,</p>
<p>31. entgegen § 20c Absatz 1 Satz 2 oder § 20g Absatz 1 Satz 7 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,</p>		<p>l) Nummer 31 wird aufgehoben.</p>	<p>Weggefallen</p>
<p>32. entgegen § 20c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke aus-schenkt, konsumiert oder ver-kauft oder entgegen § 20g Ab-satz 1 Satz 6 in einer Annah-mestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische</p>	<p>32. entgegen § 20c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke aus-schenkt, konsumiert oder ver-kauft oder entgegen § 20g Ab-satz 1 Satz 6 in einer Annah-mestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische</p>		<p>32. entgegen § 20c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke aus-schenkt, konsumiert oder ver-kauft oder entgegen § 20g Ab-satz 1 Satz 6 in einer Annah-mestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische</p>

Getränke ausschenkt oder konsumiert.	Getränke ausschenkt oder konsumiert.		Getränke ausschenkt oder konsumiert.
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des Landes-</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des Landes-</p>		<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des Landes-</p>

beziehungsweise Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Zuständigkeit für die Verfolgung bleiben unberührt.	beziehungsweise Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Zuständigkeit für die Verfolgung bleiben unberührt.		beziehungsweise Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Zuständigkeit für die Verfolgung bleiben unberührt.
<p><b>§ 49</b></p> <p><b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1 oder der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 20 Absatz 2, soweit sie zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 49</b></p> <p><b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.</p>	<p>45.</p> <p>§ 49 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 49</b></p> <p><b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.“</p>	<p><b>§ 49</b></p> <p><b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.</p>
<p><b>§ 50</b></p> <p><b>Änderung von Rechtsvorschriften</b></p> <p>(1) [Änderungsanweisungen zur Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar</p>	<p><b>§ 50</b></p> <p><b>Änderung von Rechtsvorschriften</b></p> <p>(1) [Änderungsanweisungen zur Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar</p>		<p><b>§ 50</b></p> <p><b>Änderung von Rechtsvorschriften</b></p> <p>(1) [Änderungsanweisungen zur Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar</p>

<p>1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671)]</p> <p>(2) [Änderungsanweisungen zur Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75)]</p>	<p>1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671)]</p> <p>(2) [Änderungsanweisungen zur Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75)]</p>		<p>1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671)]</p> <p>(2) [Änderungsanweisungen zur Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75)]</p>
<p><b>Abschnitt 9:</b></p> <p><b>Schlussvorschriften</b></p>	<p><b>Abschnitt 9:</b></p> <p><b>Schlussvorschriften</b></p>		<p><b>Abschnitt 9:</b></p> <p><b>Schlussvorschriften</b></p>
<p><b>§ 51</b></p> <p><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Annahmestellen, die vor dem 31. Dezember 2011 erlaubt wurden und die in einer Gaststätte betrieben werden, ohne dass die in § 13 Absatz 3</p>	<p><b>§ 51</b></p> <p><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) § 33i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum</p>	<p>46.</p> <p>§ 51 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„§ 51</b></p> <p><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) § 33i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach</p>	<p><b>§ 51</b></p> <p><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) § 33i GewO ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.</p>

<p>Satz 3 Nummer 4 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiterbetrieben werden.</p>	<p>Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. November 2012 anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. November 2012 anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>
<p>(2) Die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz gelten bis zum 29. Dezember 2015 fort.</p>	<p>(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits</p>	<p>(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni</p>	<p>(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag</p>

	nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.	2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.	ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.
(3) § 33 i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.	(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist.“	(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist.

<p>(4) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.</p>			
--	--	--	--

<p>(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Erlaubnisbehörde in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 befristet für einen angemessenen Zeitraum auf Antrag von der Einhaltung der Anforderungen des § 42 Absätze 1 und 2 befreien; dabei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle darf dabei 250 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zur Eingangstür, nicht unterschreiten. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind insbesondere dann</p>			
---	--	--	--



<p>gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschrieben werden konnten. § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.</p>			
<p>(6) Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung verfügen, haben innerhalb eines halben</p>			

<p>Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Verpflichtungen nach § 7 dieses Gesetzes nachzukommen.</p> <p>(7) Betreiber von Spielbanken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Erlaubnis verfügen, haben bis zum 30. Juni 2013 der Verpflichtung aus § 32 Absatz 7 nachzukommen.</p>			
<p><b>§ 52</b></p> <p><b>Außerkräftreten von Rechtsvorschriften</b></p> <p>Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:</p> <p>1.</p> <p>das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 4. März 2008 (GBl. S. 81),</p> <p>2.</p>		<p>47.</p> <p>§ 52 wird aufgehoben.</p>	<p>Weggefallen</p>

<p>das Spielbankengesetz in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 571, ber. S. 706) und</p> <p>3.</p> <p>die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 22. Juli 1987 (GBl. S. 306).</p>			
<p><b>§ 53</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit im Satz 2 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) §§ 33 bis 35 und §§ 37 bis 39 sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden, soweit in</p>		<p>48.</p> <p>§ 53 wird aufgehoben.</p>	<p>Weggefallen</p>

<p>Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) § 33 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 34 sind erst für Besteuerungszeiträume ab dem 1. des Folgemonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.</p>			
---	--	--	--